



Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21.09.2011 wurde eine redaktionell überarbeitete und inhaltlich aktualisierte Satzung beschlossen, ein neuer Vorstand gewählt, ein Rückblick auf das sehr erfolgreiche Jahr 2010 sowie ein Ausblick auf das Jahr 2012 gewährt. Die neue Satzung, die nach der jüngsten Satzungsänderung des DAV erforderlich wurde, fand nach einer kurzen Diskussion über semantische Fragen breite Zustimmung der Mitglieder. Den vollständigen Text der Satzung finden Sie in diesem Heft auf den Seiten 6 ff.

Mit einem Abstimmungsergebnis, das Seltenheitswert hat, wurde der neue Vorstand – einstimmig bei Enthaltung der Betroffenen – gewählt. Für dieses Höchstmaß an Legitimation bedanken wir uns bei allen Mitgliedern. Angespornt durch dieses Votum hoffen wir, dass auch unsere zukünftige Tätigkeit eine hohe Akzeptanz finden wird. Die neuen Vorstandsmitglieder stellen wir Ihnen (mit Lebenslauf) auf Seite 5 dieses Heftes vor. Den ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern danken wir an dieser Stelle nochmals für die vertrauensvolle und fruchtbare Zusammenarbeit. Unser besonderer Dank gilt Herrn Kollegen JR Thomas Berscheid, der

dem Vorstand seit 1995 – zuletzt als Geschäftsführer – angehörte und Herrn Kollegen Hubert Beeck, der seit 1999 Vorstandsmitglied und seit 2005 Vizepräsident war, für ihr langjähriges Engagement.

Mit Freude berichten kann ich, dass das diesjährige traditionelle Gänseessen wieder schnell ausgebucht war. Ob dies an dem kulturellen Rahmenprogramm oder an unserem Fotograf, Herrn Klauke, lag, wird noch zu eruieren sein. Jedenfalls hat sich das Gänseessen als feste Größe etabliert, sodass man den Mut haben sollte, weitere Veranstaltungen zur Pflege der persönlichen Kontakte der Mitglieder (vgl. § 2 Abs. 1 unserer Satzung) zu organisieren.

Ich wünsche Ihnen noch schöne Herbsttage und eine stressfreie vorweihnachtliche Zeit und verbleibe

mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr

Dr. Hans Jörg Ittenbach
(Vizepräsident)

Inhaltsverzeichnis

Herzlich willkommen

Seite 2

Aktuelles

Bericht über Mitgliederversammlung

Seite 3

Aktuelles

Neue Vorstandsmitglieder des SAV

Seite 5

Aktuelles

Geänderte Satzung des SAV

Seite 6

juris PraxisReport

Arbeitsrecht

Seite 11

juris PraxisReport

Arbeitsrecht

Seite 12

Haftungsfallen

Angabe des gegnerischen Prozessbevollmächtigten in Klageschrift

Seite 14

juris PraxisReport

Erbrecht

Seite 18

juris PraxisReport

Erbrecht

Seite 19

Mietrecht

Kostentragung bei Räumungstreit

Seite 21

juris PraxisReport

Insolvenzrecht

Seite 23

juris PraxisReport

Benutzung fremder Marken durch Werkstätten

Seite 25

Kleinanzeigen / impressum

Seite 27

Beilage zu dieser Ausgabe

▶ Deutsche Radiophilharmonie



Einlagerung
Archivierung
Onlinebereitstellung
Aktenvernichtung

Nachtigallenweg 28
66538 Neunkirchen
Telefon 06821.179379
Telefax 06821.179379
archiv@archivstore.de
www.archivstore.de

Herzlich Willkommen

Wir freuen uns, weitere Kolleginnen und Kollegen begrüßen zu dürfen:

Julia Bender
Bismarckstraße 37
66121 Saarbrücken



Sevim Kaya-Karadag
Bahnhofstraße 89-91
66111 Saarbrücken



Hanno Binkert
Bleichstraße 18
66111 Saarbrücken

Laura Klein
Kaiserstraße 25 a
66111 Saarbrücken

Dr. Hans-Martin Bregger
Heidenkopferdell 34
66123 Saarbrücken



Daniel Kneip
Beethovenstraße 1
66111 Saarbrücken

Barbara Brenner
Burgweg 1
66557 Illingen



Norman-Alexander Leu
Bahnhofstraße 48
66538 Neunkirchen

Juliane Büchel-Staffler
Sulzbachstraße 21 – 23
66111 Saarbrücken



Christian Marx
Bahnhofstraße 80
66111 Saarbrücken

Uta Carpier
Saargemünder Straße 27
66119 Saarbrücken



Stefanie Meyer
Im Flürchen 51
66133 Saarbrücken

Bea Eisenbeis
Lutherstraße 14
66538 Neunkirchen

Irena Pavlicek
Eisenbahnstraße 5-7
66424 Homburg



Dr. Christian Hallerbach
Vorstadtstraße 57
66117 Saarbrücken



Melanie Peitscher
Mathias-Iven-Straße 10
66117 Saarbrücken



Yvonne Hertwig-Grosche
Neikestraße 3
66111 Saarbrücken

Thomas Reiter
Beethovenstraße 24
66111 Saarbrücken

Michael Jacob
Pasteurstraße 12
66538 Neunkirchen

Eric Schulien
Heinrich-Böcking-Straße 8
66121 Saarbrücken

Leonard Kaiser
Richard-Wagner-Straße 23
66111 Saarbrücken



Jochen Sittenauer
Pauluseck 10
66564 Ottweiler

Bericht über die ordentliche Mitgliederversammlung vom 21. September 2011

1. Bericht des Präsidenten

Der SAV ist der **elftgrößte Anwaltverein** im Deutschen **AnwaltVerein** und zudem weiterhin der Landesverband mit dem höchsten Organisationsgrad (65,9%).

Zur Unterstützung seiner Mitglieder bei der Mandatsgewinnung hat der Vorstand des SAV 2010 eine **APP** entwickelt und veröffentlichen lassen, über die jederzeit und überall der geeignete Anwalt gefunden werden kann. Möglich ist, später eventuell auch Dienste für Mitglieder über diese APP anzubieten (Seminarbuchungen etc.).

Das Landgericht verfügt inzwischen über ein neues **Anwaltsberatungszimmer** (125), in dem auch die Schließfächer des Gerichtsfachzimmers aufgestellt werden sollen.

Die Renovierung des **Gerichtsfachzimmer** wurde zusammen von SAV und Kammer in Auftrag gegeben. In diesem Zusammenhang hebt der Präsident die hervorragende Zusammenarbeit von **Kammer** und SAV hervor, die durch regelmäßige gemeinsame Sitzungen und eine ergänzende Arbeitsteilung gestärkt wird.

Berufspolitisch hat sich der SAV in den letzten Monaten für den Erhalt des OLG Koblenz eingesetzt, eine landesweite Petition wurde unterzeichnet. Der SAV steht zudem in regen Kontakt zum Verband freier Berufe und zum Richterbund, mit dem auch 2011 wieder das **Sommerfest der Justiz** gefeiert wurde.

2012 plant der SAV, einen eigenen **Landesanwaltstag** auszurichten.

Abschließend bedankt sich RA JAEGER bei Frau HÖLZER und der SAV-Service GmbH, durch deren Einsatz die Seminartätigkeit ausgebaut und das Einzugsgebiet ausgedehnt werden konnte.

2. Bericht des Schatzmeisters

Herr RA RAND, der die Funktion des Schatzmeisters seit Dezember 2010 kommissarisch übernommen hat, berichtet, dass sich die erfreuliche Entwicklung von Verein und GmbH auch in den Zahlen niederschlägt und stellt einen grafisch aufgearbeiteten Drei-Jahres-Vergleich vor.

Die Entwicklung der Betriebseinnahmen des Vereins, und der Betriebsausgaben wurden im Einzelnen erläutert, letztere auch unter Hinweis auf die Beitragserhöhung des DAV, die nicht zu 100% an die Mitglieder weitergegeben, sondern mit 5 € pro Mitglied durch den SAV subventioniert wurde. Zudem waren 2010 vom SAV die Rückzahlungen der vom DAV zunächst gestundeten Beiträge der Werbekampagne zu tragen. Die Stundung wurde vom DAV seinerzeit eingeräumt und vom SAV genutzt, um ein Budget für die regionale Werbekampagne zu schaffen.

Hinsichtlich des Mitgliedsbeitrages besteht kein Handlungsbedarf.

Die SAV-Service GmbH ist mit einer erfreulich guten Eigenkapitalbasis ausgestattet. Das Eigenkapital konnte von 2008 bis 2010 fast verdreifacht werden und bietet somit eine gesunde wirtschaftliche Basis für weitere Herausforderungen.

3. Bericht des Geschäftsführers

Herr RA BERSCHIED teilt mit, dass Verfolgungen von Verstößen gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz immer seltener werden und außerdem meist geringfügig und zudem sehr schwierig zu handhaben seien. Zurzeit steht der Ausgang eines Verfahrens gegen die 1. Optimale, das in erster Instanz gewonnen wurde, noch offen.

4. Bericht des Kassenprüfers

Der Kassenprüfer, Herr RA FRITZEN, berichtet: Die Buchführung war in einem ordnungsgemäßen Zustand; Buchungen und Belege waren geordnet und den jeweiligen Zahlungsvorgängen zuzuordnen. Beanstandungen gab es keine.

5. Entlastung des Vorstandes

Dem Vorstand wird für das Wirtschaftsjahr 2010 Entlastung erteilt

6. Diskussion über die weitere Arbeit des Vorstandes 2011/2012

Herr RA JAEGER berichtet, dass für die Zukunft eine engere Zusammenarbeit mit dem Justizministerium angestrebt wird. Der SAV wird in Anhörungsverfahren stärker eingebunden als in der Vergangenheit.

Im Saarland sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Schließung von Gerichtsstandorten vorgesehen.

7. Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung beschließt sodann Satzungsänderungen, die zu der aktuellen Satzung führen (wie nachfolgend im Volltext wiedergegeben).

8. Wahl des Vorstandes

Nachdem die reguläre Amtsperiode beendet ist, war der Vorstand neu zu wählen. Es wurden in die Vorstandsämter gewählt:

1. Rechtsanwalt Olaf JAEGER (Saarbrücken) zum Präsidenten,
2. Rechtsanwalt Dr. Hans Jörg ITTENBACH (Saarbrücken) zum Vizepräsidenten,
3. Rechtsanwalt Dr. Michael WEISKOPF (Saarbrücken) als Geschäftsführer,
4. Rechtsanwalt Thomas RAND (Dillingen/Saar) als Schatzmeister,
5. Rechtsanwältin Marthe GAMPFER (Saarbrücken-Dudweiler) als Beisitzerin,
6. Rechtsanwältin Sabine HORNER (Saarbrücken-Gersweiler) als Beisitzerin,
7. Rechtsanwältin Dr. Carmen PALZER (Saarbrücken) als Beisitzerin,
8. Rechtsanwalt Dr. Christian HALM (Neunkirchen) als Beisitzer und
9. Rechtsanwalt Rainer KUHN (Wadgassen) als Beisitzer.

9. Wahl des Kassenprüfers

Herr RA FRITZEN wird zum Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr 2011 gewählt.

Die neuen Vorstandsmitglieder des SAV



Rainer Kuhn

Rechtsanwalt

Saaruferstrasse
66693 Mettlach
Telefon: 0 68 64-81 14 81
Fax: 0 68 64-81 26 89
E-Mail: kuhn.rainer.ra@villeroy-boch.com

- Studium in Saarbrücken
- Referendariat in Saarbrücken und Speyer
- 1984 2. Juristisches Staatsexamen in Saarbrücken
- 1984 – 1987 Bankjurist
- Seit 1987 Unternehmensjurist bei der Villeroy & Boch AG mit Schwerpunkt Gesellschaftsrecht und Mergers & Acquisitions
- Seit 1993 Leiter des Ressorts Recht und Unternehmensentwicklung, General Counsel
- Seit 1995 zugelassener Rechtsanwalt

Mitgliedschaften:

- Mitglied im Saarländischen Anwaltverein (SAV),
- Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Syndikusanwälte und Arbeitsgemeinschaft Internationaler Rechtsverkehr des DAV
- Ausschuss Wettbewerbsrecht beim BDI
- Rechtsausschuss beim DIHK

Dr. Carmen Palzer

Rechtsanwältin

Dr. Carmen Palzer ist als selbständige Rechtsanwältin in Saarbrücken in der Kanzlei Dr. Palzer und Berger tätig.

Sie studierte Europäisches und Deutsches Recht an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken. Seit 1992 ist sie als Rechtsanwältin zugelassen und arbeitete zunächst Angestellte in einer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten international tätigen Kanzlei in Frankfurt/Dresden mit Schwerpunkt im Gesellschaftsrecht.

Dr. Palzer war von 1994 bis 1998 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Fachbereich Rechtswissenschaften/Gesellschafts- und Handelsrecht an der Universität in Dresden, lehrte dort auch im Rahmen eines selbständigen Lehrauftrags Zivilrecht und war ebenfalls an der Sächsischen Akademie für Verwaltung und Wirtschaft als Dozentin im Bereich Zivilrecht tätig.



Sabine Horner

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenzrecht

- Geboren am 09.08.1970 in Koblenz
- 1977-1983 Grundschule und Gymnasium in Schleswig-Holstein
- 1983-1990 Gymnasium und Abitur in Baden-Württemberg
- WS 1990 bis SS 1993 Studium der Rechtswissenschaften in Saarbrücken
- WS 1993 bis SS 1994 Universität Rennes, Frankreich
- WS 1994 Repetitorium in Saarbrücken
- 1. und 2. Staatsexamen in Saarbrücken (06/1996; 09/1998)
- Seit Januar 1999 zugelassen zur Rechtsanwaltschaft und seither tätig in eigener Kanzlei in Gersweiler in Bürogemeinschaft mit RA Fred Valentin, RA Fachanwalt für Familienrecht Joachim Schmieden, RAin Ruth Ellscheid und RA Fachanwalt für IT-Recht Wolfgang Kuntz.
- Seit 2007 Fachanwältin für Insolvenzrecht; 2009 Fachanwaltslehrgang Medizinrecht.
- Tätigkeitsschwerpunkte: Insolvenzrecht & Medizinrecht

Sie promovierte 2000 mit einer gesellschaftsrechtlichen Arbeit, Titel: „Fortwirkende organschaftliche Pflichten des Geschäftsführers der GmbH“ (summa cum laude), die mit dem Promotionspreis der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden ausgezeichnet wurde.

Nach einer Interimstätigkeit als stellvertretende Geschäftsführerin und Leiterin der Abteilung Aus-, Fort- und Weiterbildung der Rechtsanwaltskammer Sachsen in Dresden war sie von Februar 2001 bis Mai 2007 am Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken mit den Forschungsschwerpunkten Ko-Regulierung, Jugendschutz- und Wettbewerbsrecht tätig.

Von Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit an publizierte Dr. Palzer zu Themen des deutschen und Europäischen Wirtschaftsrechts. Die Schwerpunkte lagen dabei im Gesellschaftsrecht und im Medien/Wettbewerbsrecht.

Satzung des Saarländischen Anwaltvereins e.V.

§ 1. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „SaarländischerAnwaltVerein e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Anwaltvereins und unterstützt im Bezirk des Landgerichts Saarbrücken dessen Tätigkeit.
- (4) Der Saarländische AnwaltVerein nimmt gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung des Deutschen Anwaltvereins zugleich die Funktion des Landesverbandes für das Saarland wahr.

§ 2. Vereinszweck

- (1) Der Verein wahrt, pflegt und fördert als Berufsverband die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Rechtsanwaltschaft im Landgerichtsbezirk Saarbrücken; er unterstützt seine Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Berufspflichten und pflegt den persönlichen Kontakt der Mitglieder untereinander.
- (2) Der Verein organisiert die berufliche Fortbildung, pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der freien Berufe und unterstützt Gesetzgebung und Rechtspflege, unbeschadet der Zuständigkeit der hierzu gesetzlich berufenen Organe.
- (2a) Der Vorstand kann zur Förderung des Vereinszwecks für einzelne Rechtsgebiete oder für bestimmte berufliche Belange rechtlich unselbstständige Interessenkreise gründen. Sie berücksichtigen die Belange des Vereins und seiner Mitglieder und unterrichten den Vorstand. Der Vorstand kann den Interessenkreisen Geschäftsordnungen geben, die nur mit seiner Zustimmung geändert werden können. Jeder Interessenkreis wird von einem vom Interessenkreis zu benennenden Ansprechpartner eigenständig geleitet.
- (3) Dem Verein obliegt die Verfolgung unerlaubter Rechtsdienstleistungen und von Wettbewerbsverstößen.
- (4) Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral.
- (5) Der Vereinszweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (6) Der Verein ist berechtigt, sich an Gesellschaften zu beteiligen, deren Unternehmensgegenstand dem Zweck des Vereins gleich oder ähnlich ist, solche Gesellschaften zu gründen, zu erwerben und zu leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung zu beschränken. Der Verein ist berechtigt, seinen Vereinszweck nicht selbst, sondern durch solche Gesellschaften zu verfolgen und diesen Tätigkeiten des Vereins ganz oder teilweise zu überlassen.

§ 3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4. Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder;

außerordentliche Mitglieder haben jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes im Sinn des § 60 BRAO werden.

(3) Außerordentliches Mitglied können werden:

- a) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die auf ihre Zulassung verzichtet haben;
- b) nicht im Bezirk des Landgerichts Saarbrücken zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

(4) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluß des Vorstandes. Bei Ablehnung der Aufnahme entscheidet auf die Beschwerde des Bewerbers die Mitgliederversammlung.

(5) Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche, an den Vorstand gerichtete Kündigung zum Schluß eines Kalenderjahres; die Kündigungsfrist beträgt drei Monate;
- b) wenn die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 oder 3 entfallen; auf Antrag kann die ordentliche Mitgliedschaft als außerordentliche Mitgliedschaft fortgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 vorliegen;
- c) falls es sich bei dem Mitglied um eine Rechtsanwaltsgesellschaft im Sinn des § 59c BRAO handelt: durch Auflösung der Gesellschaft (§ 60 ff. GmbHG);
- d) durch Tod;
- e) durch Ausschluß.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Zahlungsaufforderung länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Rückstand ist oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied den Vereinszwecken grob zuwiderhandelt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Betroffene kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 5. Beiträge

(1) Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist am 01. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

(3) Scheidet ein Mitglied während des laufenden Kalenderjahres aus dem Verein aus, bleibt seine Verpflichtung zur Entrichtung des Jahresbeitrages unberührt.

(4) Beitragsfreiheit besteht für Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen im Jahr der erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und in dem darauffolgenden Kalenderjahr.

(5) Der Vorstand kann im Einzelfall den Beitrag erlassen, wenn dessen Einziehung unter Berücksichtigung aller Umstände unbillig oder untunlich scheint.

§ 6. Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7. Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter (Vizepräsident), dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und fünf Beisitzern.

(2) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis gilt, daß der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten tätig werden darf.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und trifft alle Entscheidungen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet der Präsident allein; er hat unverzüglich den übrigen Vorstand zu informieren.

(5) Der Vorstand wird aus dem Kreise der Mitglieder alle vier Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Zum Vorstandsmitglied können nur Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen gewählt werden, die zugleich für ihre Amtsdauer ordentliches Mitglied sind.

Präsident, Vizepräsident, Geschäftsführer und Schatzmeister werden in gesonderten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der Anwesenden und der satzungsgemäß vertretenen Mitglieder gewählt, falls erforderlich durch Stichwahl. Von der Durchführung getrennter Wahlgänge kann abgesehen werden, wenn für die vorgenannten Ämter jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht und die Mitgliederversammlung mehrheitlich beschließt, in einem Wahlgang zu wählen.

(6) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden in einem einheitlichen Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Führt auch diese zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los.

(7) Die Wahl erfolgt geheim. Ist für die Ämter im Sinne von Absatz 5 jeweils nur ein Kandidat vorhanden, kann die Mitgliederversammlung offene Abstimmung beschließen. Dies gilt nicht, wenn mindestens ein anwesendes oder satzungsgemäß vertretenes Mitglied widerspricht. Sind für die Ämter im Sinne von Absatz 6 nur so viele Kandidaten vorhanden, wie Ämter zu vergeben sind, gilt die Regelung in den beiden vorstehenden Sätzen entsprechend.

(8) Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben grundsätzlich so lange im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt sind und das Amt angenommen haben. Ein Vorstandsmitglied scheidet jedoch aus dem Vorstand aus,

a) sobald während seiner Amtsdauer die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 7 Absatz 5 Satz 2 entfallen;

b) mit seiner Rücktrittserklärung als Vorstandsmitglied gegenüber dem Vorstand.

(9) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des bereits gewählten Vorstands eine Ersatzwahl vorzunehmen. Wird durch Satzungsänderung während der Amtsdauer des Vorstands die Zahl der Vorstandsmitglieder erweitert, ist in der gleichen Mitgliederversammlung die erforderliche Anzahl neuer Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtszeit des bereits gewählten Vorstands zu wählen. Scheidet der Präsident, Vizepräsident, Geschäftsführer oder Schatzmeister vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand bis zur Ersatzwahl gemäß Satz 1 ein Vorstandsmitglied aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit in das vakante Amt wählen.

(10) Zum Vorstand gewählt werden kann nur, wer gemäß den nachstehenden Bestimmungen zur Wahl vorgeschlagen worden ist: Vorschläge für die Wahl von Vorstandsmitgliedern sind spätestens zehn Tage vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Später eingehende Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Mit dem Vorschlag ist eine schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen Mitglieds vorzulegen, mit der dessen Bereitschaft zur Kandidatur bestätigt wird. Das Verzeichnis der wählbaren Kandidaten ist in alphabetischer Reihenfolge aufzustellen und spätestens eine Woche vor dem Wahltermin in der Geschäftsstelle des Vereins auszuhängen.

§ 8. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) die Wahl und die Entlastung des Vorstands,
- b) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund,
- c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- d) die Bestellung des Kassenprüfers und eines Ersatz-Kassenprüfers für den Verhinderungsfall,
- e) Satzungsänderungen,
- f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen,
- g) Beschwerden gegen die Ablehnung der Aufnahme in den Verein und den Ausschluß aus dem Verein,
- h) die Wahl von Ehrenmitgliedern,
- i) die Verleihung der Ehrenbezeichnung "Ehrenpräsident",
- j) Beteiligungen, Ausgliederungen und sonstige Umwandlungsvorgänge,
- k) die Auflösung des Vereins,
- l) alle wichtigen Vereinsangelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorbehalten werden.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muß alljährlich innerhalb der ersten neun Monate des Kalenderjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens 15 Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich vom Präsidenten verlangen; der Antrag muß das Thema, über das die Mitgliederversammlung abstimmen soll, bezeichnen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung stattzufinden.

(3) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sollen mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin versandt werden.

(5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschußfähig.

(6) Die Versammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden und vertretenen Stimmen, wenn in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Eine Satzungsänderung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden und vertretenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(7) Die Mitglieder können die Ausübung des Stimmrechts einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen. Die Übertragung ist jeweils nur für eine Mitgliederversammlung zulässig. Jedes Mitglied darf maximal drei andere Mitglieder vertreten. Die Vollmachten sind dem Protokollführer vor der Stimmabgabe auszuhändigen.

(8) Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(9) Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung von Mitgliederversammlungen sowie Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingehen. Hierüber sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.

§ 9. Ehrenbezeichnungen

Früheren Präsidenten des Saarländischen AnwaltVerein kann die Mitgliederversammlung die Ehrenbezeichnung "Ehrenpräsident" zuerkennen.

§ 9a. Geschäftsstelle

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Der Vorstand entscheidet über die Organisation, räumliche und personelle und Ausstattung. Er kann eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 10. Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das Vereinsvermögen ist gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 11. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21. September 2011 beschlossen. Sie tritt am selben Tag in Kraft.

Drei gute Dinge für Ihren Werbe-Erfolg...



Eine Print-Anzeige in den
BLAUEN Telefonbüchern



Ein Internet-Eintrag bei
www.blaue-branchen.de



Eine Suchwort-Anzeige
bei Google

Ausführliche Informationen:
Telefon (06 81) 502-48 40 oder
telemedia@sz-sb.de

vft
AUSKUNFTSMEDIEN
regional stark – gemeinsam erfolgreich

www.blaue-branchen.de

TeleMedia
Saarbrücker Zeitung

Datenschutzrechtliche Konsequenzen der Gestattung privater Nutzung des dienstlichen E-Mail-Accounts

Anmerkung zu: LArbG Berlin-Brandenburg 4. Kammer, Urteil vom 16.02.2011 - 4 Sa2132/10
Autor: Dr. Stefan Brink, Leiter Privater Datenschutz, Landesbeauftragter für den Datenschutz Rheinland-Pfalz

1. Ein Arbeitgeber wird nicht allein dadurch zum Dienstanbieter i.S.d. Telekommunikationsgesetzes, dass er seinen Beschäftigten gestattet, einen dienstlichen E-Mail-Account auch privat zu nutzen.
2. Belassen die Beschäftigten bei Nutzung des Arbeitsplatzrechners die eingehenden E-Mails im Posteingang bzw. die versendeten im Postausgang, so unterliegt der Zugriff des Arbeitgebers auf diese Daten nicht den rechtlichen Beschränkungen des Fernmeldegeheimnisses.

A. Problemstellung

Gestattet ein Arbeitgeber seinen Beschäftigten, den dienstlichen E-Mail-Account auch privat zu nutzen und steht der Beschäftigte anschließend – etwa wegen Erkrankung oder Urlaub – dem Arbeitgeber für den Zugriff auf dienstliche E-Mails in diesem Account nicht mehr zur Verfügung, so stellt sich die Frage, ob das Fernmeldegeheimnis dem Arbeitgeber den Zugriff auf diese Daten verbietet.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Die Klägerin, als Verkaufsberaterin im Betrieb der Beklagten tätig, wendet sich gegen deren Zugriff auf ihren dienstlichen E-Mail Account. Im Rahmen einer Betriebsvereinbarung hatte die Beklagte die E-Mail-Nutzung auch für Zwecke privater Kommunikation gestattet; eine inhaltliche Kontrolle als privat gekennzeichnete E-Mails war danach nur mit Zustimmung des Mitarbeiters zulässig. Nach mehrwöchiger Krankheit der Klägerin beabsichtigte die Beklagte, Zugriff auf den E-Mail-Account der Klägerin zu nehmen, um Kundenmails zu bearbeiten. Nachdem die Kontaktaufnahme zur Klägerin gescheitert war, öffnete die Beklagte deren elektronisches Postfach und druckte die dienstlichen E-Mails aus. Da jede Öffnung ihres elektronischen Postfachs die Möglichkeit eröffnete, auch ihre privaten E-Mails zu lesen, begehrte die Klägerin von der Beklagten, nicht ohne ihre vorherige Einwilligung an sie gerichtete E-Mails zur Kenntnis zu nehmen, zu öffnen, zulesen, zu kopieren, zu speichern, auszudrucken und/oder weiterzuleiten.

Das Arbeitsgericht hat ihre Klage mit Urteil vom 17.08.2010 (36 Ca 235/10) abgewiesen und hierzu ausgeführt, ein solcher Unterlassungsanspruch der Klägerin sei nicht gegeben. Eine lediglich sichtende Kenntnisnahme privater E-Mails zur Ermöglichung einer Feststellung, welche E-Mails dienstlicher Natur sind, beeinträchtigt das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Klägerin nicht in einem verfassungsrechtlich bedenklichen Maße.

Auch die Berufung der Klägerin blieb ohne Erfolg. Ein Verstoß der Beklagten gegen § 88 Abs. 2 und 3 TKG scheidet bereits deshalb aus, da die Beklagte kein Diensteanbieter nach § 3 Nr. 6 TKG sei – was herrschender Auffassung entspreche. Jedenfalls aber sei bereits der Anwendungsbereich des § 88 TKG nicht eröffnet, da mit dem Eingang privater E-Mails auf dem dienstlichen Account der Klägerin der vom Fernmeldegeheimnis nach Art. 10 Abs. 1 GG geschützte laufende Kommunikationsvorgang bereits abgeschlossen sei. Der dienstliche E-Mail-Account sei vom Arbeitnehmer „grundsätzlich beherrschbar“, hieran ändere sich auch nichts dadurch, dass die Klägerin auf Grund ihrer

Erkrankung tatsächlich am Zugriff auf diese Mails gehindert war. Durch die Einrichtung eines persönlichen Passworts habe die Beklagte zudem nicht ohne weiteres auf den Account der Klägerin zugreifen können. Belasse ein Beschäftigter bei Nutzung des Arbeitsplatzrechners die eingehenden E-Mails im Posteingang, so unterliege der Zugriff des Arbeitgebers auf diese Daten daher nicht den rechtlichen Beschränkungen des Fernmeldegeheimnisses. Als die Beklagte mit Hilfe ihrer IT-Abteilung auf den Account zugriff, habe sie auch nicht § 20a StGB verwirklicht, da „soweit ersichtlich“ allein ein Zugriff auf dienstliche E-Mails der Klägerin erfolgt sei.

C. Kontext der Entscheidung

Gestattet ein Arbeitgeber die Nutzung eines dienstlichen E-Mail-Accounts auch zu privaten Zwecken, so stellt er sich selbst vor nahezu unlösbare datenschutzrechtliche Probleme. So unbestreitbar der Arbeitgeber ein hohes Interesse daran hat, bei Abwesenheit des Arbeitnehmers dienstliche E-Mails weiterhin zur Kenntnis nehmen und bearbeiten lassen zu können, so unbestreitbar kollidiert nach der Zulassung der Privatnutzung dieses Interesses aber sowohl mit dem Fernmeldegeheimnis, als auch mit dem informationellen Selbstbestimmungsrecht des Arbeitnehmers.

Das LArbG Berlin versucht diese Konsequenz zum einen dadurch zu vermeiden, dass es dem Arbeitgeber die Funktion eines Diensteanbieters i.S.d. § 88 TKG abspricht, dem das Fernmeldegeheimnis untersagt, Zugriff auf den E-Mail-Verkehr zu nehmen. Soweit das Landesarbeitsgericht die Behauptung aufstellt, es entspreche „herrschender Auffassung“, dass ein Arbeitgeber, der lediglich seinen Arbeitnehmern die private Nutzung des dienstlichen E-Mail-Accounts gestattet, kein Diensteanbieter im Sinne des Telekommunikationsgesetzes sei, trifft dies schlicht und ergreifend nicht zu. Zwar kann sich das Landesarbeitsgericht hierbei durchaus auf das LArbG Hannover (Urt.v. 31.05.2010 - 12 Sa 875/09) beziehen; dessen Entscheidung weist in diesem Punkt jedoch keinerlei Begründung auf und stößt daher zu Recht auf Ablehnung (vgl. nur Tiedemann, MMR 2010, 639, 641, m.w.N.). Dieser Auffassung steht neben dem Wortlaut des § 88 TKG i.V.m. § 3 Nr. 6 TKG auch die geballte Kommentarliteratur entgegen (Bock in: BeckTKG, 3. Aufl. 2006, § 88 Rn. 24; Munz in: Taeger/Gabel, Kommentar zum BDSG, § 88 Rn. 13; Eckhardt in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 2. Aufl. 2011, § 88 Rn. 18, m.w.N.). Nach der Gestattung der Privatnutzung ist der Arbeitgeber Diensteanbieter, dafür kommt es weder auf Gewinnerzielungsabsichten an, noch auf die Gewerbsmäßigkeit dieses Angebots (eingehend Eckhardt in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 88 Rn. 16 ff.).

Keineswegs überzeugender ist die Annahme des Landesarbeitsgerichts, der Zugriff auf den E-Mail-Account der Klägerin verstoße nicht gegen das Fernmeldegeheimnis. Dieses erstreckt sich nach der Rechtsprechung des BVerfG nämlich auch auf den Informations- und Datenverarbeitungsprozess, der sich an die Kenntnisnahme von geschützten Kommunikationsvorgängen anschließt (BVerfG, Urt. v. 14.07.1999 - 1 BvR 2226/94 u.a. - BVerfGE 100, 313, 359). Vorliegend hatte die Klägerin aufgrund ihrer Erkrankung noch nicht einmal die Möglichkeit der Kenntnisnahme der eingegangenen E-Mails. Sie befanden sich ganz offenkundig außerhalb ihrer beherrschbaren Privatsphäre (vgl. BVerfG, Beschl. v. 16.06.2009 - 2 BvR 902/06 - NJW 2009, 2431) – auch wenn das Landesarbeitsgericht dies in Abrede stellt. Selbst nach dem Öffnen auf dem Mailserver eines Providers gespeicherte E-Mails werden nach gut vertretbarer Auffassung noch dem Schutzbereich des Fernmeldegeheimnisses zugeordnet (so etwa auch Baldus in: BeckOK GG, Art. 10 Rn.10.2, m.w.N.) – umso mehr gilt das für Fälle wie den hier vorliegenden. Warum das Landesarbeitsgericht dem Umstand, dass der Account passwort-geschützt war, Bedeutung zumisst, erschließt sich ebenfalls nicht, konnte die IT-Abteilung der Beklagten diesen Schutz doch offenbar mühelos überwinden. Trotzdem vertritt das Landesarbeitsgericht die Auffassung, der Schutzbereich des Art. 10 GG sei bereits nicht eröffnet; auf eine substantielle Auseinandersetzung mit dem informationellen Selbstbestimmungsrecht der Klägerin verzichtet es, das Grundrecht auf

Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (BVerfG, Urt. v. 27.02.2008 - 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07 - NJW 2008, 822, 825) wird noch nicht einmal erwähnt.

D. Auswirkungen für die Praxis

Die Entscheidung bemüht sich ganz offensichtlich, den praktischen betrieblichen Bedürfnissen von Arbeitgebern entgegen zu kommen, ohne hierfür überzeugende rechtliche Argumente anführen zu können. Damit setzt sie Arbeitgeber der naheliegenden Gefahr aus, dass Staatsanwälte hier durchaus einen Verstoß gegen § 202a StGB bejahen – und das Argument, die privaten E-Mails habe man sich ja „gar nicht richtig angeschaut“ als Schutzbehauptung einstufen.

Die vom Landesarbeitsgericht schlicht in Abrede gestellten datenschutzrechtlichen Probleme versucht der Bundesgesetzgeber im Rahmen eines Gesetzes zur Regelung des Beschäftigtendatenschutzes (BT-Drs. 17/4230) in den Griff zu bekommen. Dies wird auch notwendig sein, denn die angesprochenen Rechtsprobleme bei zugelassener privater Nutzung des dienstlichen Accounts bestehen – anders als manche arbeitsgerichtliche Entscheidung vermuten lässt – tatsächlich.

Fundstelle: juris PR-ArbR33/2011 Anm.5
Erstveröffentlichung: 24.08.2011

Verlagerung der Arbeitnehmerhaftung durch interne Dienstanweisungen?

Anmerkung zu: LArbG Mainz 7. Kammer, Urteil vom 26.01.2011 - 7 Sa 638/10
Autor: Prof. Dr. Kohte Wolfhard

Durch ein Verbot, ein dienstlich genutztes Firmenfahrzeug nicht ohne zusätzliche Einweisung durch eine dritte Person im öffentlichen Straßenverkehr rückwärts zu bewegen, auch beim Ausparken, wird der Haftungsmaßstab bei fahrlässig verursachten Schäden nicht verändert.

A. Problemstellung

Der Anteil der Fälle, in denen um die Haftung des Arbeitnehmers am Arbeitsgericht gestritten wird, ist zwar zurückgegangen, doch handelt es sich weiter um einen spezifischen Verfahrenstyp, der besondere Anforderungen an alle Beteiligten stellt. In den letzten Jahren ist in der Rechtsprechung die Dominanz des Richterrechts betont und die fehlende Dispositivität dieser Regeln bekräftigt worden (zuletzt LArbG Köln, Urt. v. 25.01.2011 - 5 Sa 1291/10). Diese Frage stellte sich auch in einem aktuellen Verfahren am LArbG Mainz.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Die Klägerin war als Pflegekraft bei der Beklagten, die einen mobilen Kranken- und Altenpflegedienst betreibt, beschäftigt. Nach einem Unfall, bei dem die Klägerin den Dienst-PKW der Beklagten beschädigt hatte, rechnete die Beklagte mit einem Schadensersatzanspruch auf und lehnte jegliche Entgeltzahlung für den Februar 2010 – offenkundig den letzten Monat des Arbeitsverhältnisses – ab. Als die Klägerin das restliche Gehalt einklagte, erhob die Beklagte Widerklage und verlangte auf

diesem Wege Ersatz des weiteren Schadens. Sie berief sich darauf, dass arbeitsvertraglich eine spezifische Dienstanweisung vereinbart worden war, wonach den Arbeitnehmern das Rückwärtsfahren mit Dienstkraftfahrzeugen untersagt worden war, sofern nicht eine weitere Person (z.B. Beifahrer) außerhalb des Fahrzeugs für die sichere Einweisung der Fahrt Sorge trägt. Ein Ausnahmefall wurde für das Einparken in eine Parkbucht zugelassen, soweit Rückwärtsfahren dringend erforderlich ist und eine „besondere Sorgfalt“ des Fahrzeugführers beachtet wird. In beiden Instanzen unterlag die Beklagte und Widerklägerin, da das Verschulden der Klägerin als leichte Fahrlässigkeit qualifiziert worden war, bei der keine Schadensverlagerung auf die Arbeitnehmer und keine Schadensteilung zu erfolgen hat.

Folgt man der üblichen Struktur der heutigen Entscheidungen zu Fragen der Arbeitnehmerhaftung, dann war dieser Unfall zunächst ohne die entsprechende Dienstanweisung zu analysieren. Die Klägerin hatte den Unfall bei einer betrieblichen Tätigkeit verursacht, so dass die bekannte Dreiteilung der Arbeitnehmerhaftung heranzuziehen ist. Beide Instanzen attestierten der Klägerin nur leichte Fahrlässigkeit, denn der Unfall mit dem anderen PKW war vor allem durch dessen Fehlverhalten (Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit auf der falschen Spur)

verursacht worden. Da-nach wäre der Fall sehr einfach zu entscheiden.

Interessant wird er durch die Bedeutung der Dienstanweisung, die den Pflegekräften ein spezifisches Verhalten bei dem Ausparken aus engen Parklücken vorgeschrieben hatte. In der Mehrzahl der Fälle war für die ohne Beifahrer tätigen Beschäftigten des Pflegedienstes eine Konkordanz mit dieser Dienstanweisung nur zu erreichen, wenn sie Passanten gewinnen konnten, die sie bei der Aufgabe des Rückwärtsfahrens unterstützten. Konsequenterweise monierte das Landesarbeitsgericht die Unklarheit dieser Dienstanweisung, die dem Alltag eines ambulanten und mobilen Pflegedienstes nicht entspricht und im Übrigen mit der Einbeziehung unbekannter Personen zur Einweisung auch einen weiteren Risikofaktor setzt, da die Fähigkeiten der einzelnen Passanten bei dieser Aufgabe sicherlich differieren.

Beide Instanzen lehnten somit eine Relevanz der Dienstanweisung für die Haftung ab. Zwar könne der Arbeitgeber durch Dienstanweisungen den Betrieb regeln, so dass hier von einer vorsätzlichen Pflichtverletzung ausgegangen werden konnte. Nach den allgemeinen Kategorien des Zivilrechts, wonach sich das Verschulden bzw. der Grad des Verschuldens auf die Pflichtverletzung zu beziehen hat, käme man in solchen Fällen zur vollständigen Arbeitnehmerhaftung, weil bei Vorsatz regelmäßig eine vollständige Schadensverlagerung auf die Arbeitnehmer erfolgen solle. Das LArbG Mainz berief sich dagegen auf die Grundsatzentscheidung des BAG vom 18.04.2002 (8 AZR 348/01 - BAGE 101, 107). Danach beziehe sich das Verschulden in diesen Haftungsfällen nicht auf die Pflichtverletzung, sondern auf den Schaden. Damit war von leichter Fahrlässigkeit auszugehen, so dass eine Schadensverlagerung nicht in Betracht kam.

C. Kontext der Entscheidung

Der Bezugspunkt des Verschuldens gehört zu den klassischen Themen der Arbeitnehmerhaftung (dazu ausführlich Kohte, Arbeitnehmerhaftung und Arbeitgeberberrisiko, 1981, S. 117 ff.). Bereits früh war in der Literatur zur Arbeitnehmerhaftung der Schaden als maßgeblicher Bezugspunkt qualifiziert worden. Deutsch hatte dies bereits 1966 aus der Notwendigkeit abgeleitet, auf diese Weise eine unzulässige Schadensverlagerung auf die Arbeitnehmer zu unterbinden (Deutsch, NJW 1966, 705, 709; bestätigt durch Deutsch, AP Nr. 122 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; vgl. auch Richardi, SAE 1968, 195 und Richardi/Fischinger in: Staudinger, BGB, 2011, §619a Rn. 74). Rechtssystematisch ergibt sich eine interessante Parallele zum Regress in der Haftpflichtversicherung nach § 103 (früher § 152) VVG, in dem ebenfalls verlangt wird, dass sich das qualifizierte Verschulden auf den Schaden bezieht. Die Rechtsprechung des BGH zum Recht der Haftpflichtversicherung hat seit 40 Jahren diesen Bezugspunkt des qualifizierten Verschuldens herausgearbeitet (BGH, Urt. v. 26.05.1971 - IV ZR 28/70 - NJW 1971, 1456 und BGH, Entsch. v. 13.07.1971 - VI ZR 140/70 - VersR 1971, 1119, 1121 sowie ausführlich BGH, Urt. v. 08.10.1985 - VI ZR 138/84 - NJW-RR 1986, 106). In der Literatur ist daraus für das Recht der Arbeitnehmerhaftung entwickelt worden, dass ein solcher rechtssystematischer Bezugspunkt der „Versicherungsfunktion“ des Arbeitgebers am besten gerecht würde (Denck, Die Außenhaftung des Arbeitnehmers, 1980, S. 95; zustimmend Kohte, Arbeitnehmerhaftung und Arbeitgeberberrisiko, S. 121). Die Korrektur der Rechtsprechung des BGH zu § 640 RVO (BGH, Urt.

v. 20.11.1979 - VI ZR 238/78 - NJW 1980, 996), die diese Struktur ausdrücklich bekräftigt hatte, durch § 110 Abs. 1 Satz 3 SGB VII ist nicht verallgemeinerbar, da sie einer spezifischen sozialrechtlichen Logik folgt (Waltermann, RdA 2005, 98, 106; Waltermann in: Eichenhofer/Wenner, SGB VII, 2010 § 110 Rn. 5). Insoweit bestätigt die Entscheidung des LArbG Mainz die rechtssystematische Entwicklung im Recht der Arbeitnehmerhaftung der letzten dreißig Jahre. Interessant ist die Frage, ob ein Arbeitgeber durch strikt formulierte Dienstanweisungen zu einer Verlagerung der Arbeitnehmerhaftung beitragen kann. In der Literatur war der Bezugspunkt des Verschuldens aus diesem Grund kritisiert worden, da die BAG-Judikatur dem Arbeitgeber die Möglichkeit nehme, den Betrieb auch haftungsrechtlich zu steuern. Eine Rechtskontrolle könne durch die §§ 106 GewO, 315 BGB erfolgen (Krause, NZA 2003, 577, 583). Der vorliegende Sachverhalt zeigt, dass eine solche Steuerung mit Hilfe von § 315 BGB nicht gleichwertig ist und zu deutlicher Rechtsunsicherheit führen würde.

Die Klägerin hatte vortragen lassen, dass diese Dienstanweisung an den Maßstäben des AGB-Rechts zu messen sei und dass sie bereits wegen ihrer Unklarheit nicht wirksam sei. Damit wird ein Thema aufgegriffen, das auch in der neueren zivilrechtlichen Literatur auf Aufmerksamkeit gestoßen ist (Melcher, Unternehmensinterne Anweisungen und Richtlinien mit AGB-ersetzender Funktion, 2011). Eine solche Funktion müsste für das Recht der Arbeitnehmerhaftung mit der neueren Judikatur des BAG kollidieren, die jegliche Verschlechterung der richterrechtlichen Regelnder Arbeitnehmerhaftung als unwirksam qualifiziert (BAG, Urt. v. 05.02.2004 - 8 AZR 91/03 - NZA 2004, 649). Daher ist festzuhalten, dass Dienstanweisungen die innerbetrieblichen Abläufe regeln und strukturieren, jedoch keine rechtswirksame Verlagerung des Betriebsrisikos vornehmen sollen und können. Zutreffend haben daher beide Instanzen eine Verlagerung des Arbeitnehmerrisikos abgelehnt.

D. Auswirkungen für die Praxis

Die klare Differenzierung zwischen internen Anweisungen einerseits und der rechtlichen Zuordnung des Betriebsrisikos andererseits ist auch in Zukunft unverzichtbar, um eine sachgerechte Zuordnung des Betriebsrisikos zu gewährleisten (vgl. auch Waltermann, RdA 2005, 98, 106).

Der Sachverhalt zeigt, dass auch weiterhin bei bestimmten Schadensfällen das Arbeitsverhältnis sofort beendet und mit dem Restlohnanspruch vollständig aufgerechnet wird (dazu bereits Kohte, Arbeitnehmerhaftung und Arbeitgeberberrisiko, S. 95 ff.). Dies ist auch weiterhin evident rechtswidrig, da eine vollständige Aufrechnung evident gegen § 394 BGB verstößt (Grote, JR 1999, 264). Geschütztes Existenzminimum ist zügig zu gewährleisten, denn nur eine zeitnahe Sicherung des Existenzminimums ist eine effektive Sicherung (BVerfG, Urt. v. 09.02.2010 - 1 BvL 1/09 - NJW 2010, 505). Daher ist zumindest in Höhe des unpfändbaren Betrages eine einstweilige Verfügung aller Regel begründet, wenn der Sachverhalt in der gebotenen Weise glaubhaft gemacht worden ist (Walker in: Schwab/Weth, ArbGG § 62 Rn. 116; LArbG Köln, Beschl. v. 09.07.2007 - 5 Ta 188/07).

Fundstelle: jurisPR-ArbR 33/2011 Anm. 6

Erstveröffentlichung: 24.08.2011

Die Angabe des gegnerischen Prozessbevollmächtigten in der Klageschrift – eine überflüssige und riskante Verfahrensweise

RA JR. Thomas Berscheid |
Saarbrücken | Fachanwalt für
Versicherungsrecht

Ein aktuelles Urteil des BGH vom 06.04.2011 (AZ VIII ZR 22/10, im vollen Wortlaut veröffentlicht in NJW-RR 2011, 997) gibt Veranlassung, sich speziell unter Haftungsgeichtspunkten mit der Vorschrift des § 172 Abs. 1 Satz 1 ZPO zu befassen. Hiernach hat die Zustellung in einem anhängigen Verfahren an den für den Rechtszug bestellten Prozessbevollmächtigten zu erfolgen, eine scheinbar einfache und harmlose Vorschrift, die es indessen „in sich hat“ und mit erheblichen Risiken für den Kläger sowie Haftungsrisiken für seinen Anwalt verbunden ist.

I.

Bevor es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommt, wird meist zwischen Gläubiger und Schuldner, genauer: zwischen den beiderseitigen Anwälten korrespondiert. Insofern entspricht es bis dato gängiger Praxis, dass der Schuldnervertreter nach Ablehnung der geltend gemachten Ansprüche die Bitte äußert, ihn bei einer späteren Klageerhebung ins Passivrubrum aufzunehmen, damit die Klage sogleich dem Anwalt zugestellt werden kann.

Dieser Bitte wird kollegialiter regelmäßig entsprochen. Die Gerichte stehen dann vor der Frage, an wen die Zustellung zu veranlassen ist, etwa nur an den Beklagten, nur an seinen Anwalt oder aber an beide. Eine einheitliche bundesweite Praxis lässt sich insoweit für den Verfasser nicht feststellen.

Beim LG Saarbrücken hat sich insoweit in den letzten Jahren jedoch

die Praxis herausgebildet, dass die förmliche Zustellung an die beklagte Partei erfolgt, während der in der Klageschrift benannte Anwalt hiervon unter Übersendung einer Durchschrift der Klage und der gerichtlichen Verfügung lediglich informiert wird. Diese ganz sicher gut gemeinte und auch sinnvoll erscheinende Praxis kann indes nach dem hier besprochenen Urteil des BGH nicht aufrechterhalten werden.

II.

Zum besseren Verständnis soll vorab der vom BGH entschiedene Sachverhalt kurz dargestellt werden:

Der Kläger verlangte von einem Autohändler Schadenersatz aus einem Gebrauchtwagenkauf. Die von seinem Anwalt geltend gemachten Ansprüche wurden vom Anwalt des Autohändlers zurückgewiesen.

Die Entscheidungsgründe teilen nicht mit, ob der Anwalt des Autohändlers im Rahmen dieser Korrespondenz darum gebeten hatte, ihn ins Passivrubrum aufzunehmen bzw. die Klage an ihn zuzustellen. Offen bleibt auch, ob eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wurde und ob es sich hierbei um eine Prozessvollmacht oder lediglich um eine außergerichtliche Vollmacht handelte.

Jedenfalls hatte der Klägervertreter den Anwalt des Autohändlers in der Klageschrift ausdrücklich als „Prozess- und Zustellungsbevollmächtigten“ angegeben.

Die Klagezustellung erfolgte ausschließlich an den Autohändler

selbst, nicht (auch) seinen Anwalt. Möglicherweise hatte sich der Autohändler darauf verlassen, dass die Zustellung zumindest auch an seinen in der Klageschrift benannten Anwalt erfolgt war. Jedenfalls sah er zunächst davon ab, diesen zu informieren, weshalb das AG im schriftlichen Vorverfahren nach fruchtlosem Ablauf der Verteidigungsanzeigefrist durch Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 3 ZPO der Klage statt gab, obwohl diese unschlüssig war.

Dieses Versäumnisurteil wurde wiederum ausschließlich dem beklagten Autohändler zugestellt, dessen Anwalt wenige Tage nach dieser Zustellung, jedoch offenkundig in Unkenntnis des Erlasses des Versäumnisurteils, eine Klagerwiderrückgabe einreichte. Nach Hinweis des Gerichtes auf das bereits ergangene Versäumnisurteil wurde daraufhin Einspruch eingelegt und hilfsweise Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand beantragt.

Während das AG den Einspruch wegen Verspätung als unzulässig verwarf und den Wiedereinsetzungsantrag ablehnte, ging das LG davon aus, dass der Einspruch rechtzeitig war, weil das Versäumnisurteil (ebenso zuvor die Klageschrift) nicht wirksam zugestellt worden war. Das Versäumnisurteil wurde daraufhin aufgehoben und die Klage abgewiesen wegen ihrer bereits erwähnten Unschlüssigkeit. Hiergegen wandte sich der Kläger mit dem zugelassenen Rechtsmittel der Revision mit dem Ziel, das zu Unrecht zu seinen Gunsten ergangene Versäumnisurteil „zu retten“. Die Revision blieb allerdings ohne Erfolg.

III.

Diese zugegebenermaßen etwas kuriose Prozessgeschichte gab dem BGH Veranlassung, sich mit der bis dahin umstrittenen Frage zu beschäftigen, an wen in solchen Fällen eine Klageschrift und ggf. anschließend ein Versäumnisurteil zuzustellen ist.

Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus § 172 Abs. 1 Satz 1 ZPO: Zuzustellen ist an den für den Rechtszug bestellten Prozessbevollmächtigten.

Nun lässt sich nicht verkennen, dass der Anwalt des Autohändlers sich gegenüber dem Gericht nicht bestellt hatte, er hatte sich darauf beschränkt, sich in der vorgerichtlichen Korrespondenz für den Autohändler zu legitimieren und die geltend gemachten Ansprüche abzulehnen.

Der BGH geht jedoch in Übereinstimmung mit der schon bislang ganz überwiegend vertretenen Auffassung in Rechtsprechung und Kommentarliteratur davon aus, dass die Bestellung in der Weise geschieht, „dass die vertretene Partei oder ihr Vertreter dem Gericht oder im Falle einer Parteizustellung dem Gegner Kenntnis von dem Vertretungsverhältnis gibt ...“.

Konsequent lässt es der BGH genügen, dass die entsprechende Anzeige gegenüber dem Gericht durch den Prozessgegner, hier also den Kläger, erfolgt, wenn die vertretene Partei oder ihr Vertreter ihm von dem Bestehen einer Prozessvollmacht Kenntnis gegeben hatten.

Allerdings stellt der BGH zusätz-

lich klar, dass über die Benennung des Gegenanwaltes im Rubrum der Klageschrift hinaus weiterer Vortrag zum Vorliegen einer Prozessvollmacht **nicht** erforderlich ist. Vielmehr **hat** das Gericht alleine aufgrund der Angabe eines Rechtsanwalts im Passivrubrum der Klageschrift die Zustellung an diesen und nicht an die eigentlich verklagte Partei vorzunehmen.

Im Folgenden setzt sich der BGH mit Bedenken auseinander, die in Rechtsprechung und Literatur in der Vergangenheit an dieser Auffassung geäußert worden waren. Im Ergebnis hält der BGH diese durchaus beachtlichen und von dem Verfasser dieser Zeilen grundsätzlich geteilten Bedenken indes für unbegründet, weshalb er folgenden Leitzatz a) formuliert:

„Gibt der Kläger im Rubrum der Klageschrift einen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten des Beklagten an, so ist dieser als für den Rechtszug bestellter Prozessbevollmächtigter gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 ZPO anzusehen und hat die Zustellung an ihn zu erfolgen...“

Dieser Leitzatz ist pauschal und apodiktisch formuliert, die Rechtspraxis der Gerichte hat sich künftig hieran zu orientieren. Gleiches gilt für die Anwaltschaft.

IV.

Dass diese Entscheidung in der Rubrik „Haftungsfallen“ vorgestellt wird, ist eine Folge des Leitzatzes b):

„Das Risiko, dass der vom Kläger als Prozessbevollmächtigter des Beklagten bezeichnete

Anwalt keine Prozessvollmacht besitzt und die an diesen bewirkte Zustellung deshalb unwirksam ist, trägt der Kläger.“

Allerdings darf nicht übersehen werden, dass ein weiteres, viel gravierendes Risiko darin besteht, dass in Unkenntnis dieser Rechtsprechung fehlerhaft und damit unwirksam nur an die beklagte Partei selbst zugestellt wird, was nicht nur prozessuale, sondern auch materiell-rechtliche Konsequenzen haben kann.

Im hier besprochenen Ausgangsfall war insoweit „nichts passiert“; lediglich war dem dortigen Kläger nicht gelungen, das zu seinen Gunsten ergangene, jedoch falsche Versäumnisurteil durch die Instanzen aufrecht zu erhalten.

Die eigentlichen Risiken für den Kläger (und seinen Anwalt) treten vielmehr dann auf, wenn durch die Klageerhebung eine Frist, insbesondere eine Verjährungsfrist, gewahrt werden soll.

Die Hemmungswirkung durch Klageerhebung tritt gem. § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB nur dann ein, wenn die Klageschrift rechtzeitig vor Fristablauf eingereicht und „demnächst“ im Sinne von § 167 ZPO zugestellt wurde. Spätestens aufgrund der hier besprochenen BGH-Entscheidung steht fest, dass diese Zustellung wirksam nur an den für den Beklagten „bestellten“ Anwalt erfolgen kann. Erfolgt die Zustellung fälschlicherweise gleichwohl ausschließlich an die Partei selbst, tritt hierdurch weder Rechtshängigkeit noch Verjährungshemmung ein.

V.

Selbstverständlich können Zustellungsmängel geheilt werden.

1.

Zu betrachten ist zunächst die einschlägige Vorschrift des § 189 ZPO, die ausdrücklich die Heilung von Zustellungsmängeln regelt. Allerdings wirkt eine derartige Heilung immer nur „ex nunc“ und niemals zurück.

Übergibt die Partei ihrem in der Klageschrift als zustellungsbevollmächtigt aufgeführten Anwalt unverzüglich die Zustellungsunterlagen, so kann die Heilung im Einzelfall noch rechtzeitig erfolgen. Unterlässt die Partei dies jedoch, etwa in der Annahme, ihr Anwalt sei bereits vom Gericht informiert, wird die Heilung regelmäßig zu spät kommen. Gleiches gilt etwa im Falle der Erkrankung der Partei bzw. bei urlaubsbedingter Verhinderung. Im Ergebnis nichts anderes gilt allerdings, wenn die Partei bewusst – etwa auch auf Anraten ihres Anwaltes hin – sich weigert, diesem die Zustellungsunterlagen zuzuleiten. Ganz wichtig ist in diesem Zusammenhang Folgendes:

Für die Heilung nach § 189 ZPO genügt es nicht, wenn der „richtige“ Zustellungsadressat, hier also der bestellte Anwalt, lediglich Abschriften der Zustellungsunterlagen (also Klageschrift und gerichtliche Verfügung) erhält, dies ggf. lediglich per Telefax. Zugehen muss ihm nachweislich das Original-Zustellungsdocument und hieran wird häufig eine Heilung scheitern.

Ob im Einzelfall der Einwand der Arglist, der sich ohnehin kaum be-

weisen lassen dürfte, helfen kann, ist völlig offen.

Im Übrigen ist keine Partei an einem Anwaltswechsel gehindert. Leitet der Beklagte die Zustellungsunterlagen daher nicht seinem bisherigen, in der Klageschrift bezeichneten Anwalt zu, sondern einem anderen, ist eine Heilung des Zustellungsmangels nach § 189 ZPO von vornherein ausgeschlossen. Hier hilft lediglich eine erneute Zustellung, die häufig zu spät kommen dürfte.

Schließlich kann der Beklagte geltend machen, sein vorprozessual tätiger Anwalt sei entgegen der Angabe in der Klageschrift lediglich mit einer außergerichtlichen Vertretungsvollmacht ausgestattet gewesen. Auch ohne viel Fantasie lassen sich hier erhebliche Manipulationsmöglichkeiten zu Lasten des Klägers vorstellen. Hatte der in der Klageschrift erwähnte, mithin „bestellte“ Beklagtenanwalt tatsächlich keine Zustellungsvollmacht, war die an Partei erfolgte Zustellung aufgrund seiner bloßen Benennung in der Klageschrift nach der besprochenen BGH-Entscheidung gleichwohl unwirksam. Eine Heilung nach § 189 ZPO durch Übergabe der Zustellungsunterlagen an diesen Anwalt scheidet indessen aus. Nach Leitsatz b) des besprochenen Urteils trägt diese Risiken eindeutig der Kläger.

2.

Allerdings gibt es neben § 189 ZPO die weitere Heilungsmöglichkeit durch rügeloses Verhandeln des Beklagtenvertreters im nächsten Verhandlungstermin gem. § 295 Abs. 1 ZPO.

Insoweit ist es einhellige Auffassung, dass ein Verstoß gegen Zustellungsvorschriften trotz ihres an sich zwingenden Charakters durch Rügeverzicht geheilt werden können. Im Unterschied zu § 189 ZPO bewirkt ein wirksamer Rügeverzicht rückwirkend die Heilung der Verletzung von Verfahrensvorschriften, hier also § 172 ZPO. Der BGH hat insoweit mehrfach entschieden, dass der Verlust des Rügerechts bei zwar erfolgter, jedoch fehlerhafter Zustellung rückwirkend die Rechtshängigkeit (vgl. BGH NJW 1994, 926 f.) sowie die Verjährungshemmungswirkung (vgl. BGH VersR 1967, 395 f., insbesondere 398) herbeiführt.

Das rügelose Verhandeln durch den Beklagtenvertreter kann dem Kläger daher in diesen Fällen helfen.

Umgekehrt darf jedoch nicht übersehen werden, dass der Beklagtenvertreter sich in solchen Fällen durchaus selbst gegenüber seinem Mandanten schadenersatzpflichtig machen kann, wenn er durch unbedachte und rügelose Antragsstellung seinem Mandanten die bereits begründete Verjährungseinrede zu nichte macht.

Vor diesem Hintergrund ist jedem Beklagtenvertreter dringend anzuraten, in einschlägigen Fällen auf Zustellungsmängel zu achten, ggf. auch nach Einsichtnahme in die Gerichtsakte gem. § 299 ZPO, um dann die Rechte seines Mandanten bestmöglich zu wahren.

VI.

Die Haftungsgefahren für den Klägervertreter, der ohne Not den vorgerichtlich tätig gewordenen Gegenanwalt in der Klageschrift

aufführt, liegen nach dem Vorstehenden auf der Hand. Angesichts der zunehmenden Strenge der Anwaltshaftungsrechtsprechung geht der Verfasser davon aus, dass sich der Klägeranwalt in dieser Situation haftbar gemacht hat, wenn die wirksame (und rechtzeitige!) Klagezustellung lediglich daran scheitert, dass das Gericht fälschlicherweise unmittelbar und ausschließlich an die Partei zustellt. Der BGH verlangt in ständiger Rechtsprechung von jedem Anwalt die Einhaltung des „sichersten Weges“. Auch haftet der Anwalt gegenüber seiner Partei für vermeidbare Fehler des Gerichtes. Der hier besprochene Zustellungsmangel beruht jedoch maßgeblich auf der unvorsichtigen Angabe des Gegenanwaltes als zustellungsbevollmächtigter in der Klageschrift und insoweit wird regelmäßig die fehlerhafte Zustellung genau hierdurch ausgelöst.

Zwar wäre durchaus auch an einen Amtshaftungsanspruch gegen den Staat nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG zu denken. Im Ergebnis dürfte dieser Amtshaftungsanspruch jedoch spätestens daran scheitern, dass die Amtspflichtverletzung durch fehlerhafte Zustellung nur fahrlässig erfolgt ist, während dem Kläger ein anderweitiger Ersatzanspruch im Sinne von § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB zusteht, und zwar gegen seinen eigenen Anwalt, der durch die unvorsichtige (und überflüssige) Angabe des gegnerischen Prozessbevollmächtigten in der Klageschrift die unwirksame Klagezustellung ausgelöst, zumindest jedoch gefördert hat.

Unabhängig von seinem eigenen Haftpflichtrisiko sollte der Klägeranwalt jedoch ohnehin jede Ge-

fährdung der Rechtsposition seines Mandanten unterlassen.

VII.

Vor diesem Hintergrund sollte die vorstehend unter Ziff. I. geschilderte Praxis grundlegend überdacht und am besten aufgegeben werden.

- Der Vertreter des Schuldners sollte von Bitten an den Gläubigervertreter, ihn ins Passivruhrum aufzunehmen und die Zustellung an ihn vorzunehmen, grundsätzlich absehen.
- Konsequenter sollte der Kläger solche Bitten ebenso grundsätzlich nicht befolgen. Dieses Verhalten ist alles andere als unkollegial, es entspricht vielmehr dem Prinzip des sicheren Weges. Stattdessen empfiehlt es sich, kollegialer dem Gegenanwalt sinngemäß mitzuteilen, „dass gegen dessen Partei Klage erhoben wurde, die dieser demnächst zugestellt wird“.
- Abzuraten ist auch von der gut gemeinten, jedoch ebenfalls nicht ungefährlichen Angabe eines „voraussichtlichen Prozessbevollmächtigten“ im Passivruhrum. Zwar neigt der Verfasser zu der Annahme, dass dies für eine Bestellung im Sinne von § 172 Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht genügt, sicher ist dies jedoch nicht. Auch diese Unsicherheit kann und muss vermieden werden.
- Lediglich in seltenen Ausnahmefällen sollte von dieser Regel abgesehen werden, etwa dann, wenn eine Zustellung im Ausland erfolgen müsste. Alleine in einer derartigen Konstellati-

on macht die Benennung des Gegenanwaltes als Zustellungsbevollmächtigter in der Klageschrift Sinn, weil hierdurch Zeit und Kosten gespart werden können. Jedoch sollte auch in diesem Falle der Klägervertreter ausnahmslos auf der Vorlage einer außergerichtlichen Prozessvollmacht des Gegenanwaltes im Original bestehen. Liegt diese vor, behält sie unabhängig von einer evtl. erfolgten Kündigung jedenfalls solange ihre Wirkung, bis das Erlöschen der Vollmacht der Gegenseite angezeigt wurde. Jedoch sollte in diesem Ausnahmefall vorsichtshalber auf Blatt 1 der Klageschrift unmissverständlich und unübersehbar darauf hingewiesen werden, dass die Zustellung nach § 172 ZPO ausschließlich an den benannten Beklagtenvertreter erfolgen darf.

VIII.

Werden diese Hinweise indessen nicht beachtet, lässt sich absehen, dass der vom BGH formulierte Leitsatz b) wie folgt zu ergänzen ist:

„Das Risiko, dass der vom Kläger als Prozessbevollmächtigter des Beklagten bezeichnete Anwalt keine Prozessvollmacht besitzt und die an diesen bewirkte Zustellung deshalb unwirksam ist, trägt der Kläger und für diesen sein Anwalt. Gleiches gilt für das Risiko der fehlerhaften Zustellung an die beklagte Partei.“

Darüber hinaus sind auch die Haftpflichtrisiken des Beklagtenanwaltes nicht zu übersehen.

Die vorstehend geschilderte Praxis sollte daher aufgegeben werden.

Behandlung eines Pflichtteilsanspruchs im Verbraucherinsolvenzverfahren

Anmerkung zu: BGH 9. Zivilsenat, Beschluss vom 02.12.2010 -IX ZB 184/09

Autor: Bernd Jahreis, RA, FA für Erbrecht und FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

1. Der vom Schuldner durch einen Erbfall während des Insolvenzverfahrens erworbene Pflichtteilsanspruch gehört zur Insolvenzmasse.
2. Wird der während des Insolvenzverfahrens entstandene Pflichtteilsanspruch erst nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens anerkannt oder rechtshängig gemacht, unterliegt er der Nachtragsverteilung

A. Problemstellung

Die vorgenannte Rechtsbeschwerdeentscheidung des BGH setzt sich mit der rechtlichen Behandlung eines Pflichtteilsanspruches im Rahmen eines Verbraucherinsolvenzverfahrens auseinander, wenn der zugrundeliegende Erbfall während des Insolvenzverfahrens eintritt und die Pflichtteilsberechtigten ihren Anspruch aber erst nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens klageweise geltend macht und ein klagestattgebendes Urteil nach Ablauf der Dauer der gemäß § 287 Abs. 2 InsO erfolgten Abtretung ergeht.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Nachdem am 30.12.2002 über das Vermögen der Beschwerdeführerin das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden war, verstarb am 08.07.2003 ihr Vater, der ihren Bruder als testamentarischen Alleinerben eingesetzt hatte.

Nachdem das AG Münster als Insolvenzgericht mit Beschluss vom 17.06.2004 das Insolvenzverfahren – in dessen Rahmen mangels Masse keine Vermögensverteilung stattfand – aufhob, verklagte die Beschwerdeführerin am 06.07.2004 ihren Bruder auf Zahlung ihres Pflichtteils. Mit rechtskräftigem Urteil vom 16.01.2009 wurde dieser Klage in Höhe von 33.485,38 Euro nebst Zinsen stattgegeben. Am 30.12.2008 hatte die Laufzeit der gemäß § 287 Abs. 2 InsO von der Beschwerdeführerin abgegebenen Abtretungserklärung geendet. Mit Beschluss vom 02.04.2009 ordnete das AG Münster bezüglich des im Prozess klageweise erstrittenen Urteilsbetrages eine Nachtragsverteilung gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 3 InsO an.

Nachdem das LG Münster die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der Schuldnerin mit Entscheidung vom 13.07.2009 zurückgewiesen hatte, erhob die Schuldnerin Rechtsbeschwerde zum BGH, die mit der vorliegenden Entscheidung des BGH kostenpflichtig zurückgewiesen wurde, da der BGH das Vorliegen der Voraussetzungen des § 203 Abs. 1 Nr.3 InsO bejahte.

C. Kontext der Entscheidung

Der BGH hat die grundsätzliche Zulässigkeit einer Nachtragsverteilung gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 3 InsO für den Fall, dass wie im vorliegenden Fall gemäß § 312 Abs. 2 InsO ein schriftlicher Schlusstermin i.S.v. § 197 InsO stattgefunden hat, bejaht und auch das Vorliegen der formalen rechtlichen Anforderungen bezüglich Ladung, Bekanntmachung und Zustellung der angegriffenen Entscheidung als gegeben angesehen. Aus Sicht des BGH gehört ein während des Insolvenzverfahrens dem Grunde nach entstandener Pflichtteilsanspruch zur

Insolvenzmasse und unterliegt auch für den Fall, dass er erstmals nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens anerkannt oder rechtshängig gemacht wird, der Nachtragsverteilung gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 3 InsO. Der BGH begründet dies damit, dass der Pflichtteilsanspruch der Schuldnerin gemäß § 2317 Abs. 1 BGB mit dem Erbfall entstanden ist und damit ab diesem Zeitpunkt zu ihrem Vermögen und auch zur Insolvenzmasse gehört hat, da er nachgefestigter Rechtsprechung des BGH ab diesem Zeitpunkt auch als in seiner zwangsweisen Verwertbarkeit aufschiebend bedingter Anspruch gepfändet werden konnte (BGH, Urt. v. 08.07.1993- IX ZR 116/92 - BGHZ 123, 183 und seitdem ständige Rechtsprechung des BGH). Für die Frage der Abgrenzung der Zugehörigkeit zur Insolvenzmasse oder zum neu erworbenen Vermögen während der Wohlverhaltensphase sei maßgeblich, ob der Erbfall vor oder nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens stattgefunden habe (BGH, Beschl. v. 18.12.2008 - IX ZB249/07 - ZinsO 2009, 1461).

Nachdem der nachträglich eingeklagte Anspruch somit bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens zur Insolvenzmasse gehörte, unterliegt er nach Ansicht des BGH auch der Nachtragsverteilung gemäß § 203 Abs. 1 Nr.3 InsO. Eine Geltung des Halbteilungsgrundsatzes des § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO sei ebenso wenig gerechtfertigt wie die Annahme eines der Schuldnerin nunmehr ins-gesamt zustehenden Vermögens. An dieser Zuordnung, die der BGH in früheren Entscheidungen noch offen gelassen hatte (BGH, Beschl. v. 18.12.2008 - IX ZB 249/07) würde auch die ursprüngliche Bedingtheit des Anspruches nicht ändern, da diese lediglich die zwangsweise Verwertbarkeit betrifft, die gemäß § 852 Abs. 1 ZPO, § 158 Abs. 1 BGB erst mit der vertragliche Anerkennung des Anspruches oder der Rechtshängigkeit eintritt. Auch würde die Zuordnung des Anspruches zur Insolvenzmasse dem Zweck der gesetzlichen Regelung entsprechen, wonach die beschränkte Pfändbarkeit des Pflichtteilsanspruches nicht der Sicherung des Existenzminimums eines Schuldners dienen soll, sondern vielmehr verhindern soll, dass der Anspruch gegen den Willen des Berechtigten gegenüber dem Erben geltend gemacht und durchgesetzt wird und damit Rücksicht auf die familiäre Verbundenheit von Erblasser und Pflichtteilsberechtigten genommen wird (BGH, Urt. v. 08.07.1993 - IX ZR116/92 - BGHZ 123,183). Dieses Bestimmungsrecht der Schuldnerin wird durch die Nachtragsverteilung nach klageweiser Geltendmachung des Pflichtteilsanspruches nicht in Frage gestellt.

Auch liege das Tatbestandsmerkmal des „nachträglichen Ermitteln“ i.S.v. § 203 Abs. 1 Nr. 3 InsO vor. Dieser Begriff sei weit auszulegen und würde auch für Gegenstände und Forderungen gelten, die während der Verfahrensdauer des Insolvenzverfahrens (noch) nicht verwertbar waren. Gleichfalls

würde der Umstand der abgelaufenen Abtretungserklärung gemäß § 287 Abs. 2 InsO der Zuordnung zur Insolvenzmasse nicht entgegenstehen, da die Nachtragsverteilung hier mit nichts zutun hätte, da diese nur Forderungen betreffen würde, die nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens und dem damit verbundenen Ende des Insolvenzbeschlages entstehen, was ja gemäß § 2317 Abs. 1 BGB bei der Pflichtteilsforderung gerade nicht der Fall ist. Die Rechtsbeschwerde war daher aus Sicht des BGH kostenpflichtig zurückzuweisen.

D. Auswirkungen für die Praxis

Der Entscheidung des BGH ist zuzustimmen, da dadurch verhindert wird, dass die Befriedigung von Gläubigern aus der Insolvenzmasse einzig und allein von der Zeitdauer eines von ihnen nicht beeinflussbaren Prozesses abhängt. Aufgrund des gemäß § 2176 BGB ebenfalls mit dem Erbfall entstehenden Anspruchs aus einem Vermächtnis, dürfte für einen Vermächtnisanspruch die Entscheidung des BGH ebenfalls Anwendung finden. Erstaunlicherweise ist der 9. Zivilsenat des BGH in einer späteren Entscheidung, bei der es allerdings

vorrangig um die Frage einer eventuellen Obliegenheitspflichtverletzung und damit verbundenen Nichtgewährung der Restschuldbefreiung ging, nicht auf diese ebenfalls von ihm erlassene Entscheidung weiter eingegangen (BGH, Beschl. v. 10.03.2011 - IX ZB 168/09).

In Anbetracht des durchaus zu beachtenden Gläubigerschutzes erscheint es unter Berücksichtigung der vorliegenden Entscheidung des BGH durchaus überlegenswert und gleichermaßen vertretbar, wenn man bei einem Erbfall in der Wohlverhaltensperiode und erfolgreicher späterer Geltendmachung eines daraus resultierenden Pflichtteils- oder Vermächtnisanspruches, den Vermögenserwerb i.S.d. § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO als im Zeitpunkt des Erbfalls wirtschaftlich eingetreten ansieht und demnach die Hälfte des Wertes dieses Pflichtteilsanspruches oder Vermächtnisses der Verteilungsmasse des Treuhänders zukommen lässt.

Fundstelle: jurisPR-FamR 14/2011 Anm. 2
Erstveröffentlichung: 12.07.2011

Anfechtung der Erbteilsausschlagung wegen Irrtums

Anmerkung zu: OLG Düsseldorf 3. Zivilsenat, Beschluss vom 31.01.2011 -, I-3 Wx 21/11, OLG Düsseldorf 3. Zivilsenat, Beschluss vom 31.01.2011 - 3 Wx 21/11

Autor: Niels Becker, RA, FA für Erbrecht und Abogado

Schlägt ein Erbe auf der Grundlage ungenauer zeitferner Informationen die Erbschaft aus, weil er „befürchtet, dass da nur Schulden sind“, so kann er, wenn sich später die Werthaltigkeit des Nachlasses herausstellt, seine Ausschlagungserklärung nicht wegen Irrtums anfechten.

A. Problemstellung

Die Frist zur Ausschlagung der Erbschaft gemäß § 1944 BGB ist knapp bemessen. In manchen Fällen gerät der Erbe, der anders als vom Gesetzgeber offenbar vorausgesetzt, kaum oder keinen Kontakt zum Erblasser und dessen Vermögen hatte, regelrecht in eine Art Panik bezüglich der potentiell auf ihn zu kommenden Verbindlichkeiten und erklärt die Ausschlagung. Dabei wird gelegentlich übersehen, dass innerhalb der Frist durchaus Möglichkeiten genutzt werden können, die Haftung auf den Nachlass zu beschränken und die vollständige Entledigung vom Nachlass durch Ausschlagung gar nicht erforderlich ist (vgl. Leipold in: Münch Komm BGB, 5. Aufl. 2010, § 1944 Rn. 1). Stellt der derart in Panik geratene Erbe später fest, dass der Nachlass doch werthaltig war, kann ihn nur noch die Anfechtung seiner Ausschlagungserklärung retten. Hierbei ist allerdings festzustellen, dass solche Anfechtungen von der Rechtsprechung zunehmend restriktiv behandelt werden.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Das OLG Düsseldorf hatte im Rahmen einer Beschwerde gemäß §§ 58 Abs. 1, 59 Abs. 1, 61 Abs. 1, 63 Abs. 1 FamFG über die

Verweigerung der Erteilung eines Erbscheins zu entscheiden. Vorausgegangen war, dass die Beschwerdeführerin mit notarieller Erklärung die verfahrensgegenständliche Erbschaft ausgeschlagen hatte, weil sie „befürchtet“ hatte, „dass da nur Schulden sind“. In der Ausschlagungserklärung führte sie aus: „Der Nachlass scheint überschuldet zu sein“. Als sie dann eine Gerichtskostenrechnung über einen Wert von 75.663 Euro bezüglich der Ausschlagung erhielt, focht sie die Ausschlagungserklärung an, mit dem Argument, dass sie irrtümlich von der Überschuldung ausgegangen sei.

Den dann von ihr beantragten Erbscheinsantrag wies das Nachlassgericht zurück. Die Beschwerdeführerin habe sich lediglich so eingelassen, dass sie eine gewisse Vorstellung über das Vermögen der Erblasserin (ihrer Stiefmutter) und ihres vorverstorbenen Vaters gehabt habe. Danach sei der Vater mittellos und schwer krank gewesen und die Stiefmutter habe öffentliche Unterstützungsleistungen erhalten. Das Elternhaus habe veräußert werden müssen. Daher sei sie von einer Überschuldung des Nachlasses ausgegangen. Das Nachlassgericht hat daraus gefolgert, dass die Ausschlagung nicht auf konkreten, unrichtigen Tatsachen, sondern auf bloßen Spekulationen beruht habe, die eine Anfechtung der Ausschlagung wegen Irrtums nicht durchgreifen ließen.

Das OLG Düsseldorf hat diese Meinung bestätigt und die Beschwerde zurückgewiesen.

C. Kontext der Entscheidung

Der Irrtum über die Überschuldung des Nachlasses stellt einen Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft gemäß § 119 Abs. 2 BGB dar, die grundsätzlich zur Anfechtung der Annahme bzw. der Ausschlagung der Erbschaft berechtigt (vgl. hierzu Funk, jurisPR-FamR 13/2009 Anm. 3, m.w.N.). Solche Fehlvorstellungen sind aber nur dann relevant, wenn sie auf konkreten unrichtigen Vorstellungen über die Zusammensetzung des Nachlasses beruhen (BGH, Urt. v. 08.02.1989 - IVa ZR 98/87 - MDR 1989, 523). Die Fehlvorstellung über unrichtige Verbindlichkeiten muss kausal für die Ausschlagung gewesen sein. Ist dem Erben die etwaige Höhe seines Erbes letztlich egal, so kann er nicht wegen irrtümlich angenommener Überschuldung anfechten (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 05.09.2008 - I-3 Wx 123/08, 3 Wx 123/08 - ZEV 2009, 137).

Genau zu diesem Ergebnis kommt das OLG Düsseldorf in dem hier vorliegenden Fall: Die Beschwerdeführerin habe sich gar keine konkreten Vorstellung über die Zusammensetzung des Nachlasses gemacht, indem sie konkrete Nachforschungen angestellt hätte. Vielmehr sei sie einfach aufgrund der von ihr zu Lebzeiten der Erblasserin und ihres vorverstorbenen Vaters angenommenen Lebensumstände davon ausgegangen, dass diese auch kein Vermögen zu vererben hatte. Sie habe selbst erklärt, nur „befürchtet“ zu haben, die Erbschaft sei überschuldet. Sie habe sich demnach von reinen Spekulationen leiten lassen, ob der Erbantritt sich wirtschaftlich lohne. Das Oberlandesgericht sah im Hinblick auf die eigene Einlassung der Beschwerdeführerin und die Begründung der Ausschlagungserklärung, die sie ja – worauf das Oberlandesgericht besonders hinweist – mit Hilfe eines Notars bewerkstelligt habe, auch keine Veranlassung für weitere Aufklärung (§§ 26, 27 FamFG).

D. Auswirkungen für die Praxis

Es zeigt sich, dass der Rat, die Erbschaft auszuschlagen, nicht immer das probate Mittel bei der Beratung des Mandanten ist. Zunächst ist es erforderlich, konkrete Nachforschungen zum

Nachlass anzustellen. Führen diese nicht zu einem konkreten Ergebnis oder kommen die Informationen nicht rechtzeitig vor dem Verstreichen der Frist ein, ist an die Beschränkung der Haftung auf den Nachlass (z.B. durch Antrag auf Nachlassverwaltung) zu denken.

Aus der Entscheidung ergibt sich, dass formelhafte, vage Ausschlagungserklärungen schon fast zwangsläufig eine Beraterhaftung in sich tragen, wenn sich die Erbschaft nachher doch als werthaltig herausstellt (vgl. auch schon OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.07.2004 - I-3 Wx 193/04, 3 Wx193/04 - MDR 2005, 218). Denn solche Erklärungen verschließen den Weg zur Anfechtung der Ausschlagung wegen Irrtums. Zusätzlich ist zu beachten, dass es bei der Auslegung der Ausschlagungserklärung bei deren Anfechtung in erster Linie auf die Ausschlagungserklärung selbst ankommt und außerhalb der Urkunde liegende Umstände nicht herangezogen werden dürfen (BayObLG, Beschl. v. 05.07.2002 - 1Z BR 45/01 - NJW 2003, 216).

Nicht von ungefähr sieht es das OLG Düsseldorf als erschwerend an, dass die Ausschlagungserklärung „mit Hilfe eines Notars“ abgegeben wurde. Dieser Weg soll sicherer sein als die Erklärung zu Protokoll des Nachlassgerichts (so Funk, jurisPR-FamR 13/2009 Anm. 3).

E. Weitere Themenschwerpunkte der Entscheidung

Die Entscheidung berührt am Rande die Frage nach der Bedeutung des Kostengeschäftswertes für die Werthaltigkeit der Erbschaft. Dieser wurde hier mit nahezu 76.000 Euro festgesetzt. Dies hat insofern eine Bedeutung, als dass bei nicht werthaltigen, überschuldeten Erbschaften der Kostenwert für die Ausschlagungserklärung mit dem Mindestgeschäftswert von 1.000 Euro festzusetzen ist (OLG Saarbrücken, Beschl. v. 02.02.2011 - 5 W 14/11 - 8, 5 W 14/11 - NJW-Spezial2011, 296).

Für die Beratung in der Praxis bedeutet dies also, dass erhöhte Aufmerksamkeit notwendig wird, wenn nach erfolgter Ausschlagungserklärung eine Kostenrechnung mit einem höheren Geschäftswert als 1.000 Euro eingeht.

Fundstelle: jurisPR-FamR 16/2011 Anm. 1
Erstveröffentlichung: 09.08.2011

Mietrecht: Kostentragung bei „Erledigung“ des Räumungsrechtsstreites

RA Dr. Ralf Heydrich |
Neunkirchen | Fachanwalt für
Miet- und Wohnungseigen-
tumsrecht

Geht dem Wohnraum-Mieter eine Kündigung des Mietverhältnisses zu, sollte er sich zumindest aus Kostengründen möglichst zeitnah entscheiden, ob und wie er hierauf reagieren will.

Angesichts der Tatsache, dass sich der Streitwert einer Räumungsklage grundsätzlich nach dem Jahreswert der geschuldeten Kaltmiete bemisst, also sich beispielsweise bei einer monatlichen Kaltmiete von 400 € somit auf 4800 € beläuft (Kostenrisiko 1. Instanz: 2.201,56 €), sollte er sich schleunigst Klarheit über die Begründetheit der Kündigung verschaffen, um gegebenenfalls eine kostennachteilige Klageerhebung seines Vermieters vermeiden zu können.

Sind Grund der Vermieterkündigung Zahlungsrückstände des Mieters, kann der richtige Rat des Mieter-Anwalts an seinen Mandanten darin bestehen, diesem unverzüglich und vollständigen Zahlungsausgleich zu empfehlen:

Erfolgte die Vermieterkündigung lediglich als außerordentliche fristlose Kündigung wegen eines Zahlungsrückstandes, der eine Monatsmiete übersteigt, wobei sich dieser Rückstand aus 2 aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen ergeben muss (§ 543 Abs. 2 Nummer 3 a BGB) oder wegen eines Rückstandes, der die Miete für 2 Monate erreicht, resultierend aus einem längeren Zeitraum (§ 543 Abs. 2 Nummer 3 b BGB), so wür-

de der vollständige Zahlungsausgleich der Rückstände gemäß § 569 Abs. 3 Nummer 2 BGB zur Unwirksamkeit dieser außerordentlichen, fristlosen Kündigung führen.

Wie sich dem vorzitierten Gesetzeswortlaut entnehmen lässt, muss dieser Zahlungsausgleich spätestens bis zum Ablauf von 2 Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruches erfolgen.

Aus Kostengründen nützt allerdings nur ein Forderungsausgleich vor Anhängigkeit einer Räumungsklage:

Mag mit einer Ausgleichszahlung des Mieters nach Einreichung und Zustellung kurz vor Ablauf der gesetzlichen 2-Monatsfrist auf den „letzten Drücker“ der Räumungsanspruch des Vermieters gerade noch zu Fall gebracht werden, kostenmäßig ist das sprichwörtliche Kind für den Mieter dann bereits in den Brunnen gefallen:

Der Zahlungsausgleich nach Zustellung der Klage stellt ein erledigendes Ereignis im Sinne des § 91 a ZPO dar, so dass das Gericht auf die Erledigungserklärung, wenn ihr der Mieter zustimmt, durch Beschluss nach billigem Ermessen über die Kostentragungspflicht zu entscheiden hat, ansonsten, bei einseitig gebliebener Erledigungserklärung, durch Urteil nebst Kostenentscheidung die Erledigung feststellen wird.

Selbst wenn der Mieter noch vor Zustellung der Klage, allerdings nach Einreichung der Räumungsklage, d.h. nach Anhängigkeit des Rechtsstreites, den Zahlungsaus-

gleich herbeiführt, ist für ihn kostenmäßig nicht viel gewonnen:

Nach der Neufassung des § 269 ZPO ist in diesem Fall der Vermieter/Kläger gehalten, die Klage gemäß § 269 Abs. 3 ZPO zurückzunehmen und hat dann das Amtsgericht gemäß § 269 Abs. 4 ZPO auf Antrag des Klägers ebenfalls über die Kostentragungspflicht nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Dieses gerichtliche Ermessen wird für den beklagten Mieter, der als Reaktion auf Kündigung und Klage lediglich und kommentarlos einen Zahlungsausgleich herbeigeführt hat, nicht „billig“, sondern teuer:

Das Gericht wird im Rahmen der Kostenentscheidung bei einer schlüssigen Klage die Tatsache des Zahlungsausgleiches es nur dahingehend werten können, dass der Mieter damit zu erkennen gegeben hat, dass der Zahlungsrückstand bestand und mithin ohne Zahlung die Räumungsklage erfolgreich gewesen wäre (Landgericht Darmstadt, Beschluss vom 07.06.2011, AZ: 7 T 5/11, zitiert nach juris).

Gleiches wird geschehen, wenn das erledigende Ereignis nicht in dem Zahlungsausgleich sondern in der kommentarlosen Räumung der Mietsache zu sehen ist (AG Brandenburg, IMR 2010, 452).

Der Rat des Mieteranwaltes an seinen Mandanten muss deshalb lauten: Zahle schnell oder liefere mir stichhaltige Einwendungen gegen die Begründetheit der Klage, mit denen ich dann das Gericht von der Ungewissheit des Ausgangs des Rechtsstreites überzeugen kann!

Konnte eine Räumungsklage nicht vermieden werden und ist sie erst einmal in der Welt, sei sie lediglich anhängig oder bereits rechtshängig, bedarf es deshalb in jedem Fall einer Darlegung der Einwendungen des Mieters gegenüber dem Gericht – das um zumindest eine vollständige Kostentragungspflicht des Mieters zu verhindern.

Auch im Falle einer ordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses bedarf es aus Kostengründen unter Umständen einer schnellen Entscheidung des Mieters, wie er hierauf zu reagieren gedenkt:

Der sachkundige oder fachkundig beratende Vermieter wird es nicht lediglich bei der Kündigungserklärung nebst Begründung belassen. Vielmehr hat er ein erhebliches Interesse daran, möglichst zeitnah zu erfahren, wie der Mieter zu dieser Kündigung steht, ob er sie akzeptieren oder aber Einwendungen erheben wird.

Da es sich bei einer Kündigung um eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärungen handelt, kann der Vermieter nicht ohne weiteres darauf vertrauen, dass sich der Mieter nach Erhalt der Kündigung zu dieser erklären wird.

Eine Möglichkeit, den Mieter zu Äußerungen zu bewegen, mag zwar dadurch geschaffen werden, dass der Vermieter in dem Kündigungsschreiben auf die Möglichkeit des Widerspruches des Mieters gegen die Kündigung gemäß § 574 ff. BGB ausdrücklich hinweist, insbesondere darauf, dass der Mieter gehalten ist, gemäß § 574 b BGB spätestens 2 Monate vor der Beendigung des Mietverhältnisses den

Widerspruch nebst Begründung zu erklären.

Allerdings wird der Mieter von dieser Möglichkeit nur dann Gebrauch machen, wenn er von der Begründetheit der Kündigung ausgeht. Sollte er hingegen die Auffassung haben, dass die Kündigung bereits unbegründet ist, bedarf es eines Widerspruches seinerseits nicht, so dass der Vermieter aus der Nichtreaktion des Mieters auf sein Kündigungsschreiben hin nicht folgern kann, dass der Mieter die Kündigung akzeptieren wird.

Um den Mieter kostenmäßig in die Ecke zu treiben, sollte der Vermieter deshalb auch diese Variante einkalkulieren und – neben dem Hinweis auf das Widerrufsrecht, die Form und die Frist – den Mieter auffordern, innerhalb der vorbezeichneten Widerspruchsfrist (§ 574 b BGB) verbindlich und eindeutig seine Meinung zur Rechtswirksamkeit der Kündigung zu erklären. Diese Aufforderung sollte mit dem Hinweis verbunden werden, dass der Vermieter im Falle des fruchtlosen Ablaufs des der gesetzten Erklärungsfrist annimmt, dass der Mieter zum Beendigungszeitpunkt die Mietsache nicht räumen und herausgeben wird sondern die Berechtigung der Kündigung in Abrede stellt.

Der Mieter muss hierauf allerdings nicht reagieren (AG Köln, Beschluß v. 12.03.2008, Az. 203 C 515/07; AG Ulm, Beschluß v. 07.08.2006, Az. 3 C 329/06; OLG Karlsruhe, NJW 1984, S. 2953; AG Köln, Urteil vom 12.05.1976, Az. 154 C 3915/75; zitiert nach juris).

Wenn er allerdings reagiert, sollte er sehr vorsichtig sein, mit dem,

was er dem Vermieter auf dessen Kündigung hin mitteilt.

Er riskiert ansonsten, dass der Vermieter bereits vor Ablauf der Kündigungsfrist Klage auf künftige Räumung wegen der Besorgnis nicht rechtzeitiger Leistung erheben wird (§ 259 ZPO).

Dass „Schweigen“ in diesem Zusammenhang wirklich „Gold“ ist, mussten die Beklagten des Rechtsstreites vor dem AG St. Ingbert, AZ 9 C 128/11 durch einen Beschluss vom 18.07.2011, mit dem ihnen die Kosten des Räumungsrechtsstreites auferlegt wurden, erfahren:

Auf das Eigenbedarfs-Kündigungsschreiben und die Aufforderung, sich zur Rechtswirksamkeit der Kündigung zu erklären, haben die dortigen Beklagten nicht geschwiegen, sondern es für vorteilhaft erachtet, zunächst Mietmängel zu behaupten und Mietminderung anzukündigen, allenfalls gegen Zahlung erheblicher Beträge und dann auch Monate später ausziehen zu wollen und es sich schließlich vorzubehalten, die Frage des Eigenbedarfs, der aus ihrer Sicht „merkwürdigerweise behauptet werde“, einer entsprechenden Überprüfung zugänglich zu machen. Ausdrückliche Erklärungen zur Begründetheit der Eigenbedarfskündigung wurden durch die Beklagten nicht abgegeben.

Nachdem die Beklagten den Klageanspruch, gerichtet auf zukünftige Räumung, sodann anerkannt hatten, wurden ihnen zu Recht die Kosten des Rechtsstreits auferlegt. Zutreffend hat das Amtsgericht St. Ingbert angenommen, dass

diese Verhaltensweisen die Besorgnis der nicht rechtzeitigen Erfüllung rechtfertigen, auch wenn sich die Beklagten nicht explizit zur Rechtswirksamkeit der Kündigung geäußert haben, da sich aus der Gesamtschau der Äußerungen der Beklagten für den Kläger der Schluss ergeben musste, dass diese nicht ohne weiteres auszugsbereit gewesen seien.

Da es dem Vermieter gemäß § 573 Abs. 3 ZPO obliegt, die Gründe für die die Kündigung stützenden berechtigten Interessen anzugeben

und der sie in einem Umfang darzulegen hat, der dem Mieter ermöglicht, einzuschätzen, ob dann, wenn diese Umstände zutreffend sind, ein berechtigtes Interesse vorliegt, mithin die Kündigung begründet ist, wird der Mieteranwalt regelmäßig in der Lage sein, die Rechtsposition seines Mandanten bereits anhand des Kündigungsschreibens beurteilen zu können.

Bestehen danach erhebliche Anhaltspunkte, die Rechtswirksamkeit der Kündigung in Zweifel zu ziehen, sei es weil die durch den

Vermieter mitgeteilten Umstände zu mager sind oder diese Gründe nachweisbar nicht vorliegen, besteht regelmäßig Bedarf, hierüber den Vermieter aufzuklären, um eine unberechtigte Räumungsklage zu verhindern.

Sollte sich hingegen die Kündigung als berechtigt darstellen und Auszugsbereitschaft des Mieter-Mandanten bestehen, bedarf es grundsätzlich keiner Stellungnahme. Erfolgt dennoch eine Stellungnahme, muss diese allerdings aus Kostengründen eindeutig sein.

juris PraxisReport: Insolvenzrecht

Keine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit durch externe harte Patronatserklärung

Anmerkung zu: BGH 9. Zivilsenat, Urteil vom 19.05.2011 - IXZR 9/10
Autor: Dr. Christian Tetzlaff, RA

Eine an den Gläubiger gerichtete harte Patronatserklärung der Muttergesellschaft beseitigt weder die objektive Zahlungsunfähigkeit der Tochtergesellschaft noch die darauf bezogene Kenntnis des Gläubigers.

A. Problemstellung

Der BGH nimmt im Rahmen eines Anfechtungsrechtsstreits zu der Frage Stellung, ob durch die bloße Abgabe der Patronatserklärung eines Dritten die Zahlungsunfähigkeit eines Unternehmensbeseitigt werden kann.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Der Insolvenzverwalter des schuldnerischen Unternehmens hatte Ansprüche aus § 130 Abs. 1 Nr. 1 InsO gegenüber der beklagten Bank geltend gemacht. Wenige Tage vor Insolvenzantragstellung war durch Zahlungseingänge auf dem Konto des schuldnerischen Unternehmens bei der Beklagten eine geduldete Kontoüberziehung teilweise zurückgeführt worden. Kurz nach der erfolgten Rückführung der Überziehung hatte die Beklagte als Reaktion auf die Kündigung einer von der Konzernmutter übernommenen Patronatserklärung das Konto der Schuldnerin gesperrt und nachfolgend gekündigt. Die Konzernmutter hatte, nachdem sich zuvor leitende Mitarbeiter der Beklagten wegen der Liquiditätsschwierigkeiten des schuldnerischen Unternehmens an die Konzernmutter gewandt hatten, gegenüber dem Kreditinstitut eine münd-

liche (!) harte externe Patronatserklärung abgegeben. Die besagte Patronatserklärung wurde kurze Zeit später durch den Patron gekündigt, was zu den oben beschriebenen Reaktionen des beklagten Kreditinstituts führte.

Das beklagte Kreditinstitut meinte, durch die Patronatserklärung sei eine möglicherweise zeitweise bestehende Zahlungsunfähigkeit des schuldnerischen Unternehmens beseitigt worden. Vor allem aber habe das Kreditinstitut, gegenüber dem die Konzernmutter die Patronatserklärung abgegeben hatte, keine Kenntnis von einer etwa doch bestehenden Zahlungsunfähigkeit des schuldnerischen Unternehmens gehabt.

Unter Hinweis auf eine bereits in einer früheren Entscheidung im Rahmen eines obiter dictums geäußerte Ansicht (BGH, Urt. v. 11.02.2010 – IX ZR 104/07) stellt der BGH erneut klar, dass allein das Vorliegen einer Patronatserklärung nicht zur Beseitigung des Insolvenzgrundes der Zahlungsunfähigkeit führt.

C. Kontext der Entscheidung

Der BGH baut in der besprochenen Entscheidung auf den Entscheidungen der Instanzgerichte auf, die das Vorliegen

einer harten externen Patronatserklärung bejaht hatten. Da der Patron die Erklärung mündlich abgegeben hatte, gab es keine schriftlich fixierten Vereinbarungen zwischendem Patron und dem Kreditinstitut. Hätten Patron und Kreditinstitut die Vereinbarung schriftlich fixiert, so hätten die Beteiligten sicherlich genauer darüber nachgedacht, ob der Patron nun eine externe oder eine interne Patronatserklärung abgeben wollte und ob die Patronatserklärung für den Patron ohne Weiteres kündbar sein sollte. So aber musste der BGH nun von einer externen Patronatserklärung ausgehen, die der Patron von einem auf den anderen Tag fristlos gekündigt hatte.

Grundsätzlich – so arbeitet es der BGH heraus – ist zwischen externen und internen Patronatserklärungen zu unterscheiden. Weiter sind die Patronatserklärungen in harte und weiche Erklärungen zu unterteilen. Weiche (externe und interne) Patronatserklärungen ziehen in der Mehrzahl der Fälle keine direkten Haftungsfolgen für den Patron nach sich. Harte externe Patronatserklärungen werden als atypische Kreditsicherheit eingesetzt, d.h., die üblicherweise als Patron fungierende Konzernmutter gibt die Patronatserklärung gegenüber einem Gläubiger der Tochtergesellschaft ab. Tritt der Sicherungsfall ein, kann also die Tochtergesellschaft ihre Gläubiger nicht mehr befriedigen, so kann der Gläubiger aus der Patronatserklärung direkte Ansprüche gegenüber dem Patron geltend machen. Dies gilt auch bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Tochtergesellschaft. Konzerninterne Patronatserklärungen sind hingegen kein Mittel der Kreditsicherung, sondern derartige Erklärungen werden üblicherweise zu Sanierungszwecken abgegeben, d.h., der Patron erklärt sich gegenüber der Tochtergesellschaft zu Stützungsmaßnahmen bereit. Die Gläubiger können in der Insolvenz der Tochtergesellschaft mit derartigen Erklärungen des Patrons wenig anfangen, da sämtliche Ansprüche aus der Patronatserklärung durch den Insolvenzverwalter der Tochtergesellschaft geltend gemacht werden. Die Gläubiger der Tochtergesellschaft, die auf die Patronatserklärung vertraut haben, profitieren allenfalls in Form einer höheren Insolvenzquote (ausführlich dazu: Tetzlaff, WM 2011, 1016).

Da im vorliegenden Fall die Gerichte die mündlich abgegebene Erklärung des Patrons als harte externe Patronatserklärung klassifiziert hatten, schied von vornherein eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit durch die Erklärung des Patrons aus. Da nämlich das beklagte Kreditinstitut Empfänger der Erklärung des Patrons war, konnte die Erklärung des Patrons letztlich nur die Verbindlichkeiten der Schuldnerin gegenüber dem Kreditinstitut erfassen, nicht aber die Verbindlichkeiten des späteren schuldnerischen Unternehmens gegenüber seinen anderen Gläubigern. Da es sich bei der Patronatserklärung um eine externe Erklärung handelte, war sie schon per se ungeeignet, eine im Verhältnis zu einer Vielzahl von Gläubigern bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Als Mittel zur Beseitigung der Insolvenzgründe der Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung kommt nur die interne Patronatserklärung in Betracht.

Der IX. Zivilsenat des BGH, der an dieser Stelle wohl doch nicht auf die Bewertungen der Instanzgerichte, die die mündliche Erklärung des Patrons als externe Patronatserklärung klassifiziert hatten, vertrauen will, sichert seine Argumentation noch zusätzlich ab: Selbst wenn man die hier vorliegende

Patronatserklärung als harte interne Patronatserklärung hätte klassifizieren können, wäre nur durch die Abgabe der Patronatserklärung die bestehende Zahlungsunfähigkeit bei dem späteren schuldnerischen Unternehmen nicht beseitigt worden. Vielmehr verlangt der BGH, dass der Patron in diesem Fall dem schuldnerischen Unternehmen tatsächlich liquide Mittel hätte zuführen müssen, um so die eingetretene Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Damit kann also festgestellt werden, dass die harte interne Patronatserklärung als Mittel zur kostengünstigen Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit versagt. Der Patron wird viel-mehr gezwungen, tatsächlich Geld in die Hand zu nehmen.

Keine Veranlassung hatte der BGH, sich mit einem weiteren Problem bei dem Einsatz von Patronatserklärungen als Sanierungsinstrument auseinanderzusetzen, nämlich mit der Kündbarkeit der Erklärungen durch den Patron. Hier hatte sich der Patron ohne Kündigungsfrist aus der Patronatserklärung verabschiedet. Entweder man toleriert derartig kurze Kündigungsfristen, dann muss man aber den Wert der Patronatserklärung als Sanierungsinstrument ganz grundsätzlich in Frage stellen. Oder man verneint ein kurzfristiges Lösungsrecht des Patrons, indem man entsprechende Kündigungserklärungen des Patrons oder Aufhebungsvereinbarungen für unwirksam erklärt, um so die Gläubiger des Unternehmens, das durch die Patronatserklärung gestützt werden soll, zu schützen (ausführlich dazu Tetzlaff, WM 2011, 1016).

D. Auswirkungen für die Praxis

Als Hinweis für die Praxis ist festzuhalten, dass bei dem Einsatz von Patronatserklärungen als Sanierungsinstrument zur Beseitigung von Insolvenzgründen größte Sorgfalt angewendet werden sollte. Es ist im Einzelfall jeweils kritisch zu prüfen, wer der Erklärungsempfänger der abgegebenen Patronatserklärung ist und ob über die Abgabe der Patronatserklärung hinaus noch weitere Handlungen notwendig sind, um etwa vorliegende Insolvenzgründe zu beseitigen. Übernimmt die Konzernmutter gegenüber dem Tochterunternehmen eine Patronatserklärung, um die bereit eingetretene Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen, kommt es aber tatsächlich nicht zur Zuführung frischer Liquidität und schiebt das Tochterunternehmen daher überfällige Verbindlichkeiten vorsich her, so droht den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft eine Haftung wegen der Verletzung von Insolvenzantragspflichten, weil die Patronatserklärung nicht geeignet war, die erkannte Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Die Geeignetheit der Patronatserklärung als Sanierungsinstrument zur Überwindung einer Überschuldung kann auch dann in Frage gestellt werden, wenn der Patron (also im Regelfall die Konzernmutter) selbst nicht über die nötige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt. In diesem Fall darf ein Anspruch gegen den Patron in der Überschuldungsbilanz nicht aktiviert werden.

Fundstelle: jurisPR-InsR 17/2011 Anm. 2
Erstveröffentlichung: 01.09.2011

Benutzung fremder Marken durch Werkstätten – Zur Abgrenzung zwischen Markenverletzung und notwendiger Benutzung

RA Thorsten Dohmen |
Saarbrücken

Die Benutzung fremder Marken im Rahmen von Reparaturdienstleistungen und Ersatzteilhandel kann sich oft als Gratwanderung zwischen erlaubter notwendiger Markenbenutzung einerseits oder aber einer Markenverletzung andererseits darstellen. Obwohl das Bedürfnis nach einer klaren Abgrenzung außer Frage steht, erfordern die einschlägigen gesetzlichen Regelungen weitgehend eine Konkretisierung durch die Rechtsprechung.

Mit seinem Urteil vom 14.04.2011, Az.: I ZR 33/10 (bislang nicht im Volltext veröffentlicht) hat der BGH einen weiteren Anhaltspunkt zu dieser Abgrenzungsproblematik geliefert. Das vielbeachtete Urteil gibt Anlass, das in derartigen Kollisionsfällen einschlägige, vielschichtige Geflecht von Regeln und Ausnahmen, welches den Interessengegensatz zwischen Originalherstellern und Drittanbietern zu einem Ausgleich bringen soll, eingehender zu betrachten.

Der Fall betraf bekanntlich eine Kfz-Werkstatt, welche mit dem bekannten VW-Logo für Inspektionen an den Fahrzeugen dieses Herstellers warb. Die Volkswagen AG wandte sich gegen die Verwendung des Logos und berief sich dabei auf ihre identische Bildmarke. Der BGH bestätigte die Urteile des LG Hamburg und des Hanseatischen Oberlandesgerichts, welche auf eine Verletzung der ausschließlichen Rechte des Markeninhabers

aus § 14 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG erkannten und einen Unterlassungsanspruch bejahten.

Es versteht sich von selbst, dass Werkstätten oder Ersatzteilhändlern die Möglichkeit eingeräumt werden muss, für die von ihnen angebotenen Waren oder Dienstleistungen zu werben. Dies erweist sich oft als unmöglich, ohne den Namen des Herstellers der Waren zu nennen, für die die Ersatzteile bestimmt sind bzw. an welchen die Dienstleistungen erbracht werden sollen. Ebenso selbstverständlich wird dieser Name aber auch als Marke registriert sein. An einer Benutzung der jeweiligen Bezeichnung im geschäftlichen Verkehr i. S. d. § 14 Abs. 1 MarkenG bestehen in diesen Fällen ebenfalls keine Zweifel.

Seit der *BMW/Deenik*-Entscheidung des EuGH (C-63/97) ist zudem bekannt, dass eine Benutzung des Herstellernamens zwecks Hinweises auf die diejenigen Waren, für die die Ersatzteile bestimmt sind oder an welchen eine Dienstleistung bestimmungsgemäß erbracht werden soll, eine markenmäßige Benutzung darstellt, da durch diese Verwendungsform ein Hinweis auf die betriebliche Herkunft dieser Waren erfolgt und somit eine Benutzung im Sinne des Artikels 5 I a der Richtlinie 89/104/EWG, welcher der Vorschrift des § 14 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG zugrunde liegt, gegeben ist.

Sofern nicht ohnehin Identität des verwendeten und des geschützten Zeichens vorliegt, die Verwech-

lungsfahr mithin zu vermuten ist, wird in diesen Fällen regelmäßig von einer Verwechslungsgefahr auszugehen sein, da der Verbraucher glauben könnte, die durch den Dritten angebotenen Waren und Dienstleistungen entstammten dem Unternehmen des Markeninhabers oder es handle sich zumindest um wirtschaftlich verbundene Unternehmen, etwa eine Vertragswerkstatt.

Demnach liegen im geschilderten Fall alle Tatbestandsvoraussetzungen einer Markenverletzung vor. Das Urteil des EuGH ist hier insoweit bemerkenswert, als der Gerichtshof nicht etwa eine rein beschreibende Benutzung des geschützten Zeichens annahm, wodurch eine Markenverletzung mangels markenmäßiger Benutzung Zeichens schon tatbestandsmäßig entfallen würde. Der Zeichenbenutzer ist somit auf Rechtfertigungsgründe verwiesen.

Den Interessen der Mitbewerber und der Allgemeinheit an einem möglichst unbehinderten Warenverkehr trägt § 23 MarkenG Rechnung, welcher die Nutzung einer fremden Marke im geschäftlichen Verkehr unter bestimmten Umständen gestattet.

Gem. § 23 Nr. 2 MarkenG kann der Markeninhaber den rein beschreibenden Gebrauch seiner Marke nicht untersagen, soweit die Benutzung nicht gegen die guten Sitten verstößt. Die Vorschrift stellt sicher, dass auch ein solcher beschreibender Gebrauch, welcher nicht schon den Tatbestand des § 14 MarkenG entfallen lässt, keine Unterlassungsansprüche des Inhabers auslöst.

Soweit die konkrete Verwendung, wie hier, die Bestimmung einer Ware oder Dienstleistung betrifft, knüpft § 23 MarkenG diese Verwendung an strengere Voraussetzungen. Die Benutzung muss „notwendig“, nach Auffassung der Rechtsprechung insoweit das einzige Mittel sein, um die Verkehrskreise angemessen und vollständig über die Bestimmung der jeweiligen Ware oder Dienstleistung zu informieren (EuGH GRUR 2005, 509, 512, Tz. 35 - Gillette). Nur dann kommt überhaupt eine freigestellte Verwendung in Betracht.

Sofern eine Werkstatt beispielsweise Reparaturen ausschließlich für Fahrzeuge bestimmter Hersteller anbietet oder sich auf solche besonders spezialisiert haben, wird ein Hinweis auf die betriebliche Herkunft dieser Fahrzeuge unter Nutzung einer fremden Marke allerdings unumgänglich sein.

Weiterhin muss sich die Art und Weise der Benutzung auf das zur Information der Verkehrskreise Erforderliche beschränken. An diesem Punkt stellte sich die vom BGH zu entscheidende Frage, ob, nachdem die Verwendung eines Hinweises auf die betriebliche Herkunft der Waren, an denen die Dienstleistung erbracht werden soll, in irgendeiner Form als notwendig angesehen werden musste, auch die Nutzung des mit einer Bildmarke des Herstellers identischen Logos erforderlich war, um die Öffentlichkeit über die Bestimmung der angebotenen Dienstleistung angemessen zu informieren. Regelmäßig wird dies zu verneinen sein, da der Herstellername auch schlicht als Buchstabenfolge wiedergeben

werden kann. Durch die Verwendung der bekannten Bildmarke, so der BGH, finde ein Imagetransfer statt, welcher den Werbewert der Marke beeinträchtigt.

Anders entschied der BGH etwa im Falle der Abbildung eines Sportwagens mitsamt sichtbarer Herstellermarke zum Zwecke der Werbung für Aluminiumräder, welche an dem Wagen montiert waren. Den Käufern könne der ästhetische Gesamteindruck, auf den es diesen in erster Linie ankomme, auf andere Weise nicht in vollem Umfang vermittelt werden (BGH, Urteil vom 15. 7. 2004 - I ZR 37/01 - Aluminiumräder).

Eine weitere Einschränkung erfährt die Freistellung durch das Verbot sittenwidriger Benutzung gem. § 23 MarkenG a. E., welches auch für den Fall § 23 Nr. 3 MarkenG gilt und weitere Fallstricke für den Drittanbieter bereithält.

Der EuGH hat vier Fallgruppen unlauterer Benutzung herausgearbeitet, nämlich

1. die Vortäuschung einer Handelsbeziehung zum Inhaber,
2. die Ausnutzung der Unterscheidungskraft oder Wertschätzung der Marke,
3. die Herabsetzung der Marke, sowie
4. die Darstellung des Produkts als Imitation.

Nicht von ungefähr ähneln die Fallgruppen den Tatbestandsmerkmalen des § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG, welcher den erweiterten Schutz bekannter Marken regelt, denn gerade hochwertige Güter sodann meist berühmter Hersteller ziehen die Entwicklung einer Infra-

struktur von Hilfsdienstleistungen wie eben der Reparatur und dem Ersatzteilhandel nach sich, wobei die Anbieter häufig auf Produkte eines bestimmten Herstellers spezialisiert sind. Eben in diesem Licht ist auch das besondere Erfordernis der „Notwendigkeit“ in § 23 Nr. 3 MarkenG zu sehen, welches in Nr. 2 gerade nicht enthalten ist. Jede Verwendung einer berühmten Marke durch Dritte birgt die Gefahr deren Verwässerung, weshalb eine solche Verwendung auf das absolut Erforderliche reduziert werden soll.

An der gegensätzlichen Interessenlage zwischen Originalherstellern einerseits, welche insbesondere um die mühsam erarbeitete besondere Unterscheidungskraft und Wertschätzung ihrer Marke fürchten, deren Macht allerdings auch missbrauchen können und Drittanbietern andererseits, welche allzu oft versucht sein werden, von dem Image der berühmten Marke des Originalherstellers zu profitieren, hat sich in der Praxis die Lösung des konkreten Einzelfalls zu orientieren. Auch das Urteil des BGH ist in diesem Sinne zu verstehen.

Die hier einschlägigen gesetzlichen Regelungen lassen die ihnen zugrunde liegenden Erwägungen jedoch nur schwer erkennen und der nun durch den BGH entschiedene Fall belegt, dass hinsichtlich der Frage der freigestellten Markennutzung nach wie vor große Unsicherheit unter den Marktteilnehmern herrscht.

Vermietung Saarbrücken

„Haus des Rechts“

Sehr repräsentative Büroräume oder Büroanteil (150m vom Gericht) Empfang, Konferenzraum, Bürotechnik, Internet, Küche, Stellplatz

Zentrales Anwaltsmarketing
Information:
Tel. 0172/9572218

Bürogemeinschafts-/Übernahmeangebot

Alteingesessene Kanzlei in zentraler Lage in Stadt des Saar-Pfalz-Kreises sucht Kollegin/Kollegen (auch Berufsanfänger) für Bürogemeinschaft und Übernahme. Zwei bis drei Jahre Mitarbeit des Kanzleiinhabers sowie Erwerb eines Fachanwaltstitels möglich. Unter absoluter Diskretion sofort durchführ-/planbar.

Zuschriften unter
Chiffre 01/2011/3
an Brunner Werbung,
Lerchenweg 18,
66121 Saarbrücken



GOURMETRESTAURANT
AM TRILLER

Eine gute Nachricht für alle Feinschmecker in der Region. Küchenchef Sylvain Zapp, ein innovativer Küchenkünstler schmeichelt die Geschmacksnerven seiner Gäste mit kreativen Symbiosen der französischen und mediterranen Bioküche.



Trillerweg 57 | 66117 Saarbrücken,
Tel. +49 681-58000-0 | Fax 58000-303
www.hotel-am-triller.de
info@hotel-am-triller.de

SAARLÄNDISCHES
ANWALTS
BLATT
Ausgabe 4 2011
Mitteilungen des SaarländischenAnwaltVereins

erscheint am 15. Dezember 2011 (Redaktionsschluss: 15. November 2011)

Impressum des Saarländischen Anwaltsblatt

Herausgeber:	SaarländischerAnwaltVerein Franz-Josef-Röder-Straße 15 66119 Saarbrücken
Postanschrift:	SaarländischerAnwaltVerein Franz-Josef-Röder-Straße 15 66119 Saarbrücken Tel.: 0681/51202 Fax: 0681/51259 E-Mail: info@saaranwalt.de www.saaranwalt.de
Redaktion:	Thomas Berscheid, Olaf Jaeger, Saskia Hölzer (ViSdP)
Fotos:	alle: privat
Anzeigenleitung und Gesamtherstellung:	Brunner Werbung Lerchenweg 18 66121 Saarbrücken Telefon 06 81/3 6530 Fax: 0681/375899 info@brunner-werbung.de

Die DANV (Deutsche Anwalt- und Notarversicherung)

Die **DANV (Deutsche Anwalt- und Notarversicherung)** kann auf eine lange Tradition verweisen. Sie wurde bereits im Jahre 1907 als „Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse für deutsche Rechtsanwälte und Notare“ gegründet. Seit dem Jahre 1948 ist die DANV als Sonderabteilung in die Hamburg-Mannheimer Lebensversicherung AG eingebunden. Mittlerweile gehört sie zur **ERGO Lebensversicherung AG**, einem leistungsfähigen und finanzstarken Partner. Nach sorgfältiger Prüfung der Berufsunfähigkeits-Bedingungen namhafter Gesellschaften in Deutschland, hat sich der **DAV (Deutscher Anwaltverein e.V.)** in diesem Jahr entschieden, einen Rahmenvertrag mit der **DANV** abzuschließen.

Wichtige Kriterien bei Eintritt der Berufsunfähigkeit sind:

- Keine konkrete Verweisung auf einen anderen Arbeitsplatz
- Keine zumutbare Umorganisation des Arbeitsplatzes
- Keine Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach Eintritt der Berufsunfähigkeit

Ein weiterer Vorteil:

Durch die seit Jahren bestehende Rahmenvereinbarung zwischen dem **DAV** und der **DKV (Deutsche Krankenversicherung AG)**, einem Unternehmen der **ERGO Versicherungs-**

rungs-Gruppe, besteht die Möglichkeit, die Absicherung der Arbeitskraft in Kombination mit einem Krankentagegeld zu vereinbaren.

Mit einer Krankentagegeld-Versicherung bei der **DKV** ist Ihr Einkommensverlust bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall abgesichert. Sollte aus dieser vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit dann eine Berufsunfähigkeit werden, greift der Berufsunfähigkeitsschutz der **DANV**.

In der Regel ist der Begriff „Berufsunfähigkeit“ bei Kranken- und Lebensversicherungen eigenständig definiert.

Bei der DKV und der DANV ist die Leistungspflicht aufeinander abgestimmt!

Deshalb: Vermeiden Sie Lücken in der Absicherung bzw. beim Übergang!

Ihr Ansprechpartner zur Erstellung eines Angebotes:

ERGO Hauptagentur
DANV Sonderabteilung | Hans-Jürgen Klimars
Am Kirschenwäldchen 24 | 66333 Völklingen
Telefon: 0 68 98/2 69 44 | Fax: 0 68 98/28 05 54
Mobil: 0171/3421559
E-Mail: Hans-Juergen.Klimars@ergo.de oder klimars@t-online.de



Bilden Sie sich einfach Ihr eigenes Urteil.

Warum wir Ihnen als Rahmenvertragspartner des Deutschen Anwaltvereins einen Berufsunfähigkeitsschutz bieten, der speziell auf Ihre Anforderungen zugeschnitten ist?

Weil wir Ihre berufliche Situation, Ihre Aufgaben und Ihre Wünsche in Bezug auf die Absicherung der eigenen Interessen sehr genau kennen. Denn seit mehr als 100 Jahren sind wir bereits als berufsständischer Partner mit der Anwaltschaft verbunden. Unsere Kompetenz erklärt sich aber nicht allein durch unsere Geschichte. Wir sind auch eine Sonderabteilung der ERGO Lebensversicherung AG und

können Ihnen somit die Leistungsfähigkeit eines großen europäischen Versicherers bieten.

Sie wünschen weitere Informationen über uns und den Rahmenvertrag? Wir sind gerne für Sie da:

ERGO Lebensversicherung AG, Hauptagentur, Hans-Jürgen Klimars
Am Kirschenwäldchen 24, 66333 Völklingen
Tel 06898 26944, Fax 06898 280554
hans-juergen.klimars@ergo.de